

Aktenzeichen: 4354.32-03-27-1

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

St 2035 Neuburg a. d. Donau - B 13 (Eichstätt)

Ortsumfahrung Nassenfels

St 2035 Abs. 1200 Stat. 2,600 bis Abs. 1260 Stat. 1,600

Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+930

München, 19.03.2026

Inhaltsverzeichnis

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
<u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u>	4
A Entscheidung	5
1. Feststellung des Plans	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	7
3.1 Unterrichtungspflichten	7
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	7
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	9
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	10
3.5 Landwirtschaft	14
3.6 Wald	16
3.7 Bodendenkmäler	18
3.8 Immissionsschutz	118
3.9 Belange der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Nassenfels/Stadtwerke Eichstätt	118
3.10 Belange der Telekom Deutschland GmbH	20
3.11 Belange der N-ERGIE Netz GmbH	21
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	22
4.1 Gegenstand/Zweck	22
4.2 Plan	22
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	23
5. Straßenrechtliche Verfügungen	27
7. Zurückweisung von Einwendungen	28
8. Kostenentscheidung	28
B Sachverhalt	29
1. Beschreibung des Vorhabens	29
2. Vorgängige Planungen	30
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	30
C Entscheidungsgründe	32
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	32
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	32
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	33
2. Materiell-rechtliche Würdigung	34
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	34
2.2 Planrechtfertigung	34

2.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	43
2.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	43
2.3.2	Planungsvarianten	44
2.3.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	55
2.3.4	Immissionsschutz/Bodenschutz	57
2.3.5	Naturschutz- und Landschaftspflege	63
2.3.6	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	77
2.3.7	Wald	77
2.3.8	Denkmalschutz	78
2.3.9	Klimaschutzbelang	79
2.3.10	Träger von Versorgungseinrichtungen	83
2.3.11	Wasserrechtliche Erlaubnisse	83
2.3.12	Kommunale Belange	86
2.4	Private Einwendungen	89
2.4.1	Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	89
2.4.2	Einzelne Einwender	95
2.5	Gesamtergebnis	105
2.5	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	105
3.	Kostenentscheidung	105
Rechtsbehelfsbelehrung		105
Hinweis zur Auslegung des Plans		106

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI.....	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG.....	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG.....	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.....	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH.....	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG.....	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG.....	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH.....	Bundesgerichtshof
BImSchG.....	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG.....	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG.....	Bundeswaldgesetz
BWV.....	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.....	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV.....	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG.....	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI.....	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS.....	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ.....	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG.....	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RE.....	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90.....	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG.....	Raumordnungsgesetz
St.....	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG.....	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL.....	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler.....	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 4354.32-03-27-1

**Vollzug des BayStrWG;
St 2035 Neuburg a. d. Donau - B 13 (Eichstätt)
Ortsumfahrung Nassenfels
St 2035 Abs. 1200 Stat. 2,600 Stat. Abs. 1260 Stat. 1,600
Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+930**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Ortsumfahrung Nassenfels im Zuge der St 2035 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+930 wird mit den sich aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Blaeintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 T	Erläuterungsbericht	-
2	Übersichtskarte	1 : 100.000
3	Übersichtslageplan	1 : 25.000
5 / 1 T	Lageplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+060	1 : 1.000
5 / 2 T	Lageplan Bau-km 1+060 bis Bau-km 1+930	1 : 1.000
6 / 1	Höhenplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+060	1 : 1.000/100
6 / 2 T	Höhenplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+930	1 : 1.000/100
9.1 / 1 T	Landschaftspflegerische Maßnahmen - Maßnahmenplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+000	1 : 1.000

9.1 / 2 T	Landschaftspflegerische Maßnahmen - Maßnahmenplan Bau-km 1+000 bis Bau-km 1+930	1 : 1.000
9.1 / 3 T	Landschaftspflegerische Maßnahmen - Maßnahmenplan Ausgleichsfläche 2 A	1 : 1.000
9.2 T	Landschaftspflegerische Begleitplanung - Maßnahmenblätter	-
9.3 T	Landschaftspflegerische Begleitplanung Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich	-
10.1 / 1 T	Grunderwerbsplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+060	1 : 1.000
10.2 / 2 T	Grunderwerbsplan Bau-km 0+060 bis Bau-km 1+930	1 : 1.000
10.2 T	Grunderwerbsverzeichnis	-
11 T	Regelungsverzeichnis	-
12	Widmungsplan	-
14 / 1	Regelquerschnitt St 2035	1 : 50
14 / 2	Straßenquerschnitt St 2035 (Sonderquerschnitt) Kreisverkehr	1 : 50
17	Immissionstechnische Untersuchungen	-
18.1 T	Wassertechnische Untersuchung	-
18.2	Längsschnitt Regenrückhaltebecken	1 : 100
18.3	Prüfung der Auswirkungen von chloridhaltigen Einleitungen in Oberflächengewässer	-
19.1 T	Landschaftspflegerische Begleitplanung - Textteil zum LBP	-
19.2 T	Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+930	1 : 2.500
19.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	-

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Ingolstadt aufgestellt und tragen das Datum vom 07.05.2021.

Die geänderten Planunterlagen tragen das Datum vom 24.10.2025 und sind mit blauer Farbe kenntlich gemacht.

Die Unterlagen 19.4 - Umweltfachliche Untersuchung - Fledermauserfassung und 19.5 - Faunabericht sind nachrichtlich beigelegt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, mindestens sechs Monate vorher, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

3.1.2 Der Marktgemeinde Nassenfels und der Gemeinde Adelschlag, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen gemeindlichen Anlagen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

3.1.3 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit die Oberbodenarbeiten ggf. im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachtet werden können.

3.1.4 Der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels und den Stadtwerken Eichstätt, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Leitungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

3.1.5 Der N-ERGIE Netz GmbH, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Leitungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

3.1.6 Der Main-Donau Netzgesellschaft mbH, damit die zeitliche Abwicklung etwa erforderlicher Anpassungsmaßnahmen an den betroffenen Leitungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

3.1.7 Alle in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sind auch gegenüber Rechtsnachfolgern einzuhalten.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

3.2.1 Bei der Bauausführung ist die „Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom 22.8.2002 - 32. BImSchV, BGBl. S. 3478 - sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) vom 19.8.1970, MABl. 1/1970 S. 2 zu beachten.

- 3.2.2 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.
- 3.2.3 Es sind die Anforderungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) einzuhalten.
- 3.2.4 Für die Baustelleneinrichtungs-, die Bereitstellungs- und die Zwischenlagerflächen einschließlich der Baustraßen gelten die Bestimmungen der AVV Baulärm und der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) entsprechend.
- 3.2.5 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- 3.2.6 Es ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu benennen. Dieser fungiert als Ansprechpartner für die Anwohner, überwacht erforderlichenfalls die Baustelle unter Durchführung von Lärmmessungen und veranlasst ggf. notwendige Lärminderungsmaßnahmen.
- 3.2.7 Vor lärmintensiven Bauphasen sind die Anwohner in geeigneter Form zu informieren.
- 3.2.8 Sollten bei Anwohnern durch den Baustellenlärm Beurteilungspegel auftreten, die den Bereich der Gesundheitsgefahr überschreiten (70 dB(A) zur Tagzeit und 60 dB(A) zur Nachtzeit), ist diesen die Bereitstellung von Ersatzwohnraum oder eine Hotelunterbringung anzubieten.
- 3.2.9 Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind geeignete Maßnahmen zur Schallminderung (wie der Einsatz schalloptimierter Baumaschinen und -verfahren) vorzusehen.
- 3.2.10 Die Auswirkungen durch den baustellenbedingten Fahrverkehr sind soweit wie möglich zu reduzieren.
- 3.2.11 Die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Dezember 2016 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten. Hierbei sind insbesondere die unter Kapitel 6.5.4.3 der DIN 4150-2 genannten Maßnahmen zur Minderung erheblicher Belästigungen zu beachten.
- 3.2.12 Es ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu benennen, der als Ansprechpartner für die Anwohner fungiert, die Baustelle erschütterungstechnisch begleitet und

erforderlichenfalls die Durchführung von Erschütterungsmessungen sowie Abhilfemaßnahmen veranlasst.

- 3.2.13 Vor erschütterungsintensiven Bauphasen bzw. –maßnahmen im Nahbereich von schutzwürdiger Bebauung sind die Anwohner in geeigneter Form zu informieren.
- 3.2.14 Sofern im Nahbereich von schutzwürdigen Gebäuden und Anlagen erschütterungsrelevante Baumaßnahmen durchgeführt werden, ist vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen eine gebäude- und anlagentechnische Beweissicherung durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit den Eigentümern durchzuführen, um etwaige baubedingte Schäden und Veränderungen an den benachbarten Gebäuden und Anlagen feststellen zu können.
- 3.2.15 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen etc.) soweit möglich zu reduzieren.
- 3.2.16 Es wird empfohlen, die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Baumaschinen einzusetzen. Hierauf ist bereits bei der Vergabe zu achten (siehe angefügtes Merkblatt „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“). Als emissionsrelevante Mindestvorgabe sollte bei der Vergabe für Baumaschinen die Einhaltung der Vorgaben der BayLuftV gefordert werden. Lkw sollten die Vorgaben der neuesten Abgasnorm (derzeit Euro VI) erfüllen.
- 3.2.17 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- 3.2.18 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Eichstätt abzustimmen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.
- 3.2.19 Sollte bei den Bauarbeiten Hausmüll- bzw. Bauschutt angetroffen werden, sind das Landratsamt Eichstätt und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.3.1 Es ist dafür zu sorgen, dass das aus dem Außeneinzugsgebiet der St 2035 neu zufließende Oberflächenwasser nicht zum Schaden Dritter abgeleitet wird.
- 3.3.2 Die St 2035 neu mit ihren Anlagen ist in der Wahl der Baustoffe und in der Bauart so anzulegen, dass sie durch Oberflächenwasser aus dem Außeneinzugsgebiet keinen Schaden nimmt.
- 3.3.3 Der Vorhabensträger hat die Auslaufbauwerke sowie das Flussufer von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasser-

wirtschaftsamt Ingolstadt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten. Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen. Eventuell später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Gewässers hat der Vorhabensträger zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.

3.3.4 Der Gewässerunterhalt durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt für die Schutter muss jederzeit möglich sein. Eine Beeinträchtigung des Gewässerunterhalts durch die geplante Einleitungsstelle darf nicht erfolgen.

3.3.5 Sollten im Bereich der St 2035 neu Altlastenverdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen bekannt werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Landratsamt Eichstätt und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erkunden, abzugrenzen und gegebenenfalls zu sanieren.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.4.1 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehenen Maßnahmen (Schutz-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen) sind als Bestandteil dieses Beschlusses ausnahmslos durchzuführen, sofern in den folgenden Ziffern keine abweichenden oder ergänzenden Vorgaben festgelegt sind.

3.4.2 Spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, eine Begehung anzubieten, um die konkrete Bauausführung zu erörtern und insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen im Detail abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist hiervon zu unterrichten.

3.4.3 Die konkreten Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes sind im Rahmen der Bauausführungsplanung mit dem Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, und Betroffenen abzustimmen und entsprechend durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung bzw. Lagerung von bei Fällarbeiten anfallendem Totholz und Ast- und Stammabschnitten mit Höhlungen und Spalten.

3.4.4 Der Beginn der Baustelleneinrichtung, der Baumaßnahme, der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz-, und Gestaltungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen) und deren jeweiliger Abschluss der Umsetzung sind der Genehmigungsbehörde sowie dem Landratsamt Eichstätt,

Untere Naturschutzbehörde, mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen anzuzeigen.

- 3.4.5 Auf Nachtbaustellen sowie auf eine dauerhafte Straßenbeleuchtung ist zu verzichten. Ist dies nicht möglich, ist bei der Auswahl sowohl der temporären Baustellenbeleuchtung als auch bei der dauerhaften Straßenbeleuchtung auf eine insekten- bzw. fledermausfreundliche Ausführung zu achten (LED- oder Natriumdampf-Hochdrucklampen mit warmweißen Lichtspektrum unter 3000 K Farbtemperatur), Vermeidung von Streulicht durch geeignete Abschirmungen, nach unten gerichteter Leuchtstrahl, insektendichtes Gehäuse).
- 3.4.6 Durch den Vorhabenträger ist eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung einzusetzen, die sicherstellt, dass die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes (insbes. Vermeidung, Minimierung, Umsetzung Kompensationsmaßnahmen) und der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingehalten und umgesetzt werden. Während der Baumaßnahmen überwacht die ökologische Baubegleitung die Einhaltung der einschlägigen Auflagen vor Ort, stimmt Abweichungen bzw. Änderungen mit den beteiligten Behörden vorher ab und steht den ausführenden Personen sowie den beteiligten Behörden für Rückfragen zur Verfügung. Der bzw. die Vertreter der ökologischen Baubegleitung ist dem Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, mit Name und fachlicher Qualifikation und telefonischer Erreichbarkeit vor Baubeginn mitzuteilen.
- 3.4.7 Die Beseitigung von Gehölz- und Waldbeständen darf nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Rodungen zu einem anderen Zeitpunkt sind nur mit Zustimmung des Landratsamtes Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, zulässig, wenn gewährleistet ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder europäische Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.
- 3.4.8 Der Flächenbedarf für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze ist möglichst gering zu halten. Die ökologische Baubegleitung hat darauf zu achten, dass BE-Flächen außerhalb der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche eingerichtet werden und diese gegenüber baubedingten Wirkungen ausreichend geschützt sind (z.B. ortsfester Bauzaun). Beeinträchtigte Flächen sind nach dem Abschluss der Bauarbeiten in ihrem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- 3.4.9 Für Ansaaten und Pflanzungen bei der Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist ausschließlich Pflanzmaterial und Saatgut gesicherter autochthoner Herkunft zu verwenden. Abweichungen hiervon sind in Abstimmung mit dem

Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, zulässig, soweit entsprechendes Material nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht oder für einzelne Maßnahmen nicht geeignet ist. Bei Baumarten sind die in der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung ausgewiesenen Herkunftsgebiete zu beachten. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist gegenüber dem Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, zu belegen.

- 3.4.10 Alle Pflanzungen sind durch eine einmalige Anwuchskontrolle zu überprüfen (durch eine fachkundige Person, z.B. die ökologische Baubegleitung); ausgefallene Pflanzen sind zu ersetzen und der Anwuchs erneut zu prüfen.
- 3.4.11 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Streuwiesen, etc.) abgelagert werden. Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.4.12 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.4.13 Während der gesamten Bauzeit und Durchführung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen gemäß den Unterlagen 9.1 T und 9.3 T ist eine ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) zu bestellen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen und die Einhaltung der Auflagen zum Naturschutz während der Bauzeit zu überwachen hat. Nach Abschluss der Arbeiten soll eine gemeinsame Abnahme mit dem Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, erfolgen.
- 3.4.14 Die Länge der Schutzwände (Maßnahme 3V) ist zu beiden Seiten jeweils um 10 m zur aktuellen Planung zu verlängern, um auch die an der Oberkante der Einschnittböschung sich orientierenden Fledermäuse zum Über- bzw. Unterfliegen der Straße zu bewegen. Nach Möglichkeit sind die Kollisionsschutzwände zudem an ihren Enden zum Fahrbahnrand hin abzuwinkeln, um eine optimale Leitwirkung (Trichtereffekt) zu erzielen. Die Kollisionsschutzwände sind mit einem Blendschutz zu versehen, um Störungen durch Fahrzeuglichter zu reduzieren. Ist aus zwingenden Gründen eine Ausführung mit transparenten Wänden vorgesehen, sind diese nach dem aktuellen Stand der Forschung so zu markieren, dass das Risiko von Vogelschlag ausgeschlossen werden kann (z.B. senkrechte 1,5 cm breiten milchige Streifen bei 10 cm Abstand oder horizontale 2 mm breite schwarze Streifen in 28 mm Abstand).
- 3.4.15 Die Wachstumshöhe der gepflanzten Gehölze zur Vermeidung von Kollisionskonflikten mit Fledermäusen (Maßnahme 4V) hat von beiden Seiten her zur

Unterführung hin abnehmen, um die Fledermäuse dazu zu bewegen, ihre Flughöhe zu reduzieren. Die der Unterführung nächsten Bäume können auch durch Sträucher ersetzt werden, um den Gradienten deutlicher umzusetzen. Die Vegetation angrenzend an das Bauwerk ist alle zwei bis fünf Jahre zu kontrollieren und ggf. zurückzuschneiden, um die gewünschte Stufung zu erhalten. Die lückenlose Anbindung an die bestehenden Leitstrukturen entlang des Holzweges ist mit entsprechenden Pflanzungen zu gewährleisten.

- 3.4.16 Nach erfolgten Pflanzungen (Maßnahmen 4V) hat eine einmalige, fachgutachterliche Umsetzungskontrolle durch eine fachkundige Person mit nachgewiesenermaßen vertieften Kenntnissen zu Fledermäusen zu erfolgen. Die Kontrolle ist in einem Kurzbericht, mit Fotodokumentation festzuhalten und dem Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, sowie der Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, zeitnah (spätestens jedoch zwei Monate nach der Kontrolle) vorzulegen.
- 3.4.17 Zur Umsetzung der Maßnahme 5V (Maßnahmenblätter) sind die DIN18920 und die RAS-LP 1-4 zu beachten.
- 3.4.18 Die Ausgleichsfläche 2 A ist bis zur Inbetriebnahme der St 2035 Ortsumfahrung Nassenfels vom Vorhabensträger durch das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Untere Naturschutzbehörde, abzunehmen und gegenüber der Planfeststellungsbehörde sowie dem Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, bestätigen zu lassen.
- 3.4.19 Die Anforderungen des Art. 11a BayNatSchG vom 23.02.2011 (zuletzt geändert am 10.12.2019 - GVBl. S. 686) sowie des Art. 9 BayImSchG vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686), die den Naturschutz/Artenschutz (Insekten, Fledermäuse etc.) betreffen, sind einzuhalten. Bei Bedarf ist das Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, zu beteiligen.
- 3.4.20 Spätestens mit Beginn der Maßnahmenherstellung ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gem. § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Art. 9 BayNatSchG die für die Erfassung und Kontrolle der planfestgestellten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen 1.1A bis 1.4A sowie 2A erforderlichen Angaben vollständig und in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamt für Umwelt mit dem Formblatt ÖFK-Online zu übermitteln. Dem Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, ist eine Bestätigung der Meldung zuzuleiten.

3.5 Landwirtschaft

- 3.5.1 Jeder durch die Baumaßnahme betroffene Landwirt ist frühzeitig vor Baubeginn durch den Vorhabensträger zu informieren. Hierbei sind alle für die Landwirte wichtigen Themen (z.B. Zeitraum Baumaßnahme, Ablauf der Baumaßnahme, Entschädigungen, Feldwege, konkreter Flächenentzug, Pachtverhältnisse) zu behandeln. Soweit möglich soll dabei Vereinbarungen zu gemeinsamen Lösungswegen getroffen werden.
- 3.5.2 Den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten ist ein verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort zu benennen, mit dem sie während der Baumaßnahme auftretende Probleme und Fragen klären können. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist ebenso ein Gespräch mit den Landwirten durchzuführen, um ggf. noch offene Themen zu klären und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- 3.5.3 Der Vorhabensträger hat den genauen Umfang des temporären Flächenentzugs durch die Baumaßnahme für die betroffenen Landwirte zu ermitteln. Dazu ist das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur effizienten Bearbeitung mit Shape-Dateien zu versorgen, um die von der Baumaßnahme betroffenen dauerhaft und temporär beanspruchten Flächen abgrenzen zu können.
- 3.5.4 Zur Überwachung und Kontrolle der Bodenschutzmaßnahmen vor, während und nach Ende der Baumaßnahme ist eine von der Umweltbaubegleitung unabhängige bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen.
- 3.5.5 Es ist zu gewährleisten, dass weder während und nach den Baumaßnahmen noch durch geschaffene Kompensationsmaßnahmen, Beeinträchtigungen der benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücke entstehen. Wirtschafterschwernisse sind für die Landwirte möglichst zu vermeiden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der landwirtschaftliche Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Es darf keine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke durch abfließendes Wasser oder durch störenden Bewuchs auf Nachbarflächen geben. Zum einen sind Mulden- und Rückhaltebecken sowie Abflussmöglichkeiten entsprechend ausreichend zu dimensionieren. Zum anderen ist neben der Abstandsregelung für Gehölzpflanzungen auch die regelmäßig notwendige Pflege der Randbereiche der Ausgleichsflächen festzulegen. Damit sich eine Gehölzpflanzung langfristig frei entfalten kann und um Ertragsverluste auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch eine verminderte Sonneneinstrahlung zu verringern, ist ein Grenzabstand von mind. 4 m einzuhalten.

- 3.5.6 Beim landschaftspflegerischen Begleitgrün ist auf die Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial und Verzicht auf Weißdorn wegen Feuerbrandgefahr zu achten.
- 3.5.7 Bodengefährdende und/oder ölhaltige Betriebsmittel müssen so gelagert und eingesetzt werden, dass keine Gefahr der Kontamination für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entsteht.
- 3.5.8 Es ist sicherzustellen, dass das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz in seiner momentanen Form erhalten bleibt, bzw. wiederhergestellt wird und alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten und mit einer sicheren und ausreichend befestigten Zufahrt versehen sind. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist zu gewährleisten. Die Anwandwege sind nach dem heutigen Stand der Technik für landwirtschaftliche Erfordernisse auszulegen. Schäden an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, die durch Baufahrzeuge verursacht worden sind, sind umgehend durch den Vorhabensträger zu beseitigen.
- 3.5.9 Es ist ein sicherer Zugang für landwirtschaftliche Betriebe mit Weidehaltung zu ihren Flächen zu gewährleisten.
- 3.5.10 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Sofern im Zuge der Baumaßnahmen Flächen als Lagerplätze, Wende- oder Arbeitsfläche in Anspruch genommen werden, sind diese sorgfältig zu behandeln, um die Ertragsfähigkeit auch für die Zukunft sicherzustellen.
- 3.5.11 Es ist durch Erstellung einer bodenkundlichen Fachplanung sicherzustellen, dass der Boden in seiner Fruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit möglichst umfassend erhalten bzw. wiedergestellt wird. Der Bauablauf, die eingesetzten Maschinen und Geräte, sowie eine eventuell notwendige Trennung der Bodenschichten, müssen auf die jeweiligen Verhältnisse angepasst werden. Die Maschinenführer der Baufirmen sind zur Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen entsprechend zu schulen und regelmäßig auf die sich ändernden Bodenstrukturen hinzuweisen. Alternativ zu einer bodenkundlichen Fachplanung mit Unterweisung der ausführenden Firmen sind die Vorgaben aus §§ 4, 7 und 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BBodSchG zu beachten, um schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden.

3.6 Wald

- 3.6.1 Die festgestellten Ersatzaufforstungen sind in enger Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen vorzunehmen. Das waldbauliche Vorgehen ist insbesondere bezüglich der Baumartenwahl, der erforderlichen Pflanzenzahlen sowie gegebenenfalls einzuhaltender Grenzabstände mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen abzustimmen.
- 3.6.2 Die Fertigstellung der Ersatzaufforstungen ist dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen bis spätestens einem Jahr nach Beendigung der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Die Aufforstungsverpflichtung endet erst, wenn im Rahmen einer Schlussabnahme bestätigt wird, dass die Aufforstung gesichert ist.
- 3.6.3 Bei der Gestaltungsmaßnahme 2G ist die Waldfläche auf der nördlichen Teilfläche der Fl. Nr. 1010/0, Gemarkung Möckenlohe, in ihrer aktuellen Ausprägung zu belassen.
- 3.6.4 Die aktuelle Einordnung auf der Fl. Nr. 1011/0, Gemarkung Möckenlohe, als „B213 dto., alte Ausprägung“ ist in „L242 Buchenwälder basenreicher Standorte, mittlerer Ausprägung“ zu ändern.
- 3.6.5 Die aktuelle Einordnung auf den Fl. Nrn. 319/0 und 325/0, jeweils Gemarkung Nassenfels, als „B212 Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten mittlere Ausprägung“ ist aufgrund der jeweiligen Baumartenzusammensetzung der Wälder hin zu „L62 dto. mittlere Ausprägung“ zu ändern.
- 3.6.6 Bei der als Maßnahme 4G geplanten Pflanzung von Baumreihen/Einzelbäumen ist entweder ein entsprechend großer Abstand (ca. 15 m) zu dem aktuellen Waldbestand auf Fl. Nr. 319/0, Gemarkung Nassenfels, zu wahren oder die Maßnahme 4G auf Fl. Nr. 319/0, Gemarkung Nassenfels, ist als Erst- bzw. Ersatzaufforstung zu planen.
- 3.6.7 Die Wiederherstellung von vorübergehend in Anspruch genommenen Restflächen hat erfolgt in Absprache mit den bisherigen Eigentümern zu erfolgen. Der Boden der aufzuforstenden Fläche, die während der Baumaßnahme als Lagerfläche vorgesehen ist, ist während der Lagerung vor dem Eintrag schädlicher Stoffe zu schützen. Des Weiteren ist neben dem Abtransport ggf. auch eine Bodenbearbeitung als Vorbereitung der Pflanzung nötig sein, falls die Fläche durch Lagerung und Befahrung verdichtet wurde.

3.6.8 Bei der geplanten Anlage eines Waldmantels frischer bis trockener Standorte (Ausgleichsmaßnahme 1.3 A) sind folgende Vorgaben/Änderungen bei den Maßnahmenblättern zu beachten:

- Wiederherstellung des gewachsenen Bodens und seiner physikalischen Eigenschaften
- Aufforstung eines mehrstufigen Waldrandes mit einer Breite von 7 - 10 Metern.
- Neben Eiche und Vogelkirsche sind im Süden Elsbeere und Mehlbeere zu beteiligen
- Einbringen von Totholz aus im Zuge der Baumaßnahmen gerodeten Baumbeständen Schutz der gesamten Aufforstung (inkl. angrenzenden Buchenwald) mittels wildsicherem Kulturzaun, der erst nach Sicherung der Kulturfläche abgebaut wird (Rücksprache mit der Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen).
- Zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahme ist regelmäßig (alle fünf Jahre) Meldung des Fortschritts/Zustandes an die zuständige Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen.

3.6.9 Bei der geplanten Aufforstung mit dem Entwicklungsziel Buchenwälder basenreicher Standorte (Ausgleichsmaßnahme 1.4 A) sind folgende Vorgaben/Änderungen bei den Maßnahmenblättern zu beachten:

- Wiederherstellung des gewachsenen Bodens und seiner physikalischen Eigenschaften
- Aufforstung mit Baumarten des Waldmeister-Buchenwaldes bzw. deren Vorwaldgesellschaften mit 80 % Buche und 20 % Pionierbaumarten (Birke) bei einem Pflanzverband von 1 x 1,25 m Einbringen von Totholz aus im Zuge der Baumaßnahmen gerodeten Baumbeständen Schutz der gesamten Aufforstung (inkl. angrenzenden Waldmantel) mittels wildsicherem Kulturzaun, der erst nach Sicherung der Kulturfläche abgebaut wird (Rücksprache mit der Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen).
- Zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahme ist regelmäßig (alle fünf Jahre) Meldung des Fortschritts/Zustandes an die zuständige Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen.

3.6.10 Zur sachgemäßen Bewirtschaftung und Erschließung des Waldes (vgl. Art. 14 BayWaldG) ist der Anschluss von Forststraßen (geschottert), insbesondere auf Höhe der Straßenabschnitte Bau-km 0+850, Bau-km 1+300 und Bau-km 1+750, und von Rückewegen und -gassen auf den Waldflächen des nördlichen Planungsgebiets

während des geplanten Vorhabens uneingeschränkt sicherzustellen. Dazu ist eine entsprechende Gestaltung des geplanten Schutzzaunes bspw. mittels passierbarer Durchfahrten sicherzustellen.

3.7 Bodendenkmäler

- 3.7.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.7.2 Der Planungsraum im Bereich von Bau-km 1+700 zu überarbeiten, damit verhindert wird, dass die geplanten Versickermulden diesen Abschnitt der Römerstraße (Inv.Nr. D-1-7133-0019) mit den straßenbegleitenden Gräben zerstören. Insbesondere sind die dort geplanten Sickergruben zu verlegen.
- 3.7.3 Die im Bereich Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+200 geplante Baufläche ist zum Schutz des dort befindlichen Bodendenkmals (mittelpaläolithischer Schlagplatz, Inv.Nr. D-1-7133-0153) so weit wie möglich zu reduzieren.
- 3.7.4 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen festzulegen. Rechtzeitig vor Baubeginn hat in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eine Begehung der betroffenen Flächen stattzufinden.
- 3.7.5 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.7.6 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege

abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

- 3.7.7 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.8 Immissionsschutz

- 3.8.1 Für die geplante Baumaßnahme ist bei allen Straßenabschnitten der im Gutachten zugrunde gelegte Fahrbahnbelag mit den entsprechenden Straßendeckschichtkorrekturwerten für Asphaltbetone \leq AC 11 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3 (nach Tab. 4a der RLS 19) vorzusehen. Abweichungen von diesem Fahrbahnbelag mit der Folge geringerer Straßendeckschichtkorrekturwerte sind nur zulässig, wenn der schalltechnische Nachweis erbracht wird, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auch mit einem anderen Belag eingehalten werden.
- 3.8.2 Im Bereich der Wohnbebauung von Nassenfels ist die Trasse in einem 2,5 m Einschnitt zu führen und auf der Ostseite der St 2035 ist im Bereich der Wohnbebauung von Nassenfels eine Seitenablagung in Form eines Erdwalls (Höhe 4,5 m über Gradiente) herzustellen.
- 3.8.3 Bezüglich Lichtimmissionen zum Schutz der Nachbarschaft sind die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Stand 08.10.2012) zu beachten.

3.9 Belange der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Nassenfels/Stadtwerke Eichstätt

- 3.9.1 Der Vorhabensträger hat bei der Bauausführung darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der VG Nassenfels/Stadtwerke Eichstätt nicht beeinträchtigt werden.
- 3.9.2 Vor der Ausschreibung der Baumaßnahme müssen die erforderlichen Änderungen an den Wasserleitungen, den Steuerkabeln und dem Wasserzählerschacht

verbindlich mit der VG Nassenfels und den Stadtwerken Eichstätt geklärt werden. Im Zuge der Ausschreibung müssen die nötigen Arbeiten erfasst und mit dem Leistungsverzeichnis „Straßenbau“ ausgeschrieben werden.

- 3.9.3 Eine Außerbetriebnahme der betroffenen Wasserleitungen und Steuerkabel ist unter Beachtung von Hygienemaßnahmen nur in Einzelfällen für einen Zeitraum von wenigen Stunden mit entsprechender frühzeitiger Kundeninformationen möglich. Alle Versorgungsunterbrechungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- 3.9.4 Beim Bau der beiden Kreisverkehrsanlagen sind ggf. provisorische Ersatzleitungen für die betroffenen Wasserversorgungsanlagen zeitgerecht im Vorfeld zu planen und zu bauen. Erst danach dürfen die eigentlichen Bauarbeiten an der Umleitungsstraße durchgeführt werden. Auf den dafür notwendigen nicht unerheblichen zeitlichen Vorlauf wird hingewiesen.
- 3.9.5 Alle Versorgungsleitungen müssen entsprechend dem zum Zeitpunkt der Baustelle entsprechenden technischen Verlegevorgaben des DVGW entsprechen. Insbesondere Mehr- oder Minderüberdeckungen sind nicht zulässig.
- 3.9.6 Arbeiten an Leitungen dürfen grundsätzlich nur in Absprache und Zusammenarbeit mit der VG Nassenfels und den Stadtwerken Eichstätt ausgeführt werden.
- 3.9.7 Im Zuge des weiteren Verfahrens sind möglichst frühzeitige gemeinsame Besprechungstermine mit der VG Nassenfels und den Stadtwerken Eichstätt zu vereinbaren, um den notwendigen Umfang der Arbeiten an den Wasser- und Steuerleitungen bis hin zu zugehörigen Stromleitungen zu identifizieren und festlegen zu können, insbesondere um danach kann ein gemeinsames Vorgehen wie z.B. gemeinsame Ausschreibungen abzustimmen.

3.10 Belange der Telekom Deutschland GmbH

- 3.10.1 Der Vorhabensträger hat bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.
- 3.10.2 Die Bauausführenden haben sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.
- 3.10.3 Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.

3.11 Belange der N-ERGIE Netz GmbH

- 3.11.1 Der Vorhabensträger hat bei der Bauausführung darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH nicht beeinträchtigt werden.
- 3.11.2 Der Vorhabensträger hat sich zur Koordinierung der Bau- und Verlegemaßnahme der betroffenen Stromversorgungsleitungen so frühzeitig wie möglich zur Abstimmung der anstehenden Arbeiten mit der N-ERGIE Netz GmbH in Verbindung zu setzen.
- 3.11.3 Vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten (z.B. Errichtung von Gebäuden, Aufgrabungen, Materiallagerungen, Einsatz von Baumaschinen etc.) im Bereich unserer Versorgungsanlagen hat sich der Vorhabensträger durch die N-ERGIE Netz GmbH einweisen zu lassen. Diese Einweisung ist spätestens drei bis fünf Arbeitstage vor Baubeginn bei der N-ERGIE Netz GmbH zu beantragen (www.n-ergie-netz.de/Netzauskunft/Einweisung).
- 3.11.4 Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Leitungstrassen muss im Bedarfsfall, jederzeit, ungehindert und ohne besondere Genehmigung möglich sein.
- 3.11.5 Vor Beginn der Maßnahme sind genaue Lage und Deckung der Versorgungsanlagen durch Suchschlitze in Handschachtung nach den Angaben und Einweisung durch Fachpersonal der N-ERGIE Netz GmbH festzustellen.
- 3.11.6 Bei Auskoffierung sind die Versorgungsanlagen so abzusichern, dass eine Lageveränderung und Leitungsbeschädigung während der Baumaßnahme sowie bei bzw. nach der Verfüllung ausgeschlossen ist.
- 3.11.7 Im Nahbereich der Versorgungsleitungen dürfen nur Verdichtungsgeräte mit einer maximalen Zentrifugal-Schlagkraft von 20 kN eingesetzt werden.
- 3.11.8 Zwischen geplanten Fundamenten für Gestaltungselemente (Poller, Pfosten o.ä.) und Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH muss ein Abstand von 1,00 m (lichte Weite) eingehalten werden.
- 3.11.9 Bei Grundstückszu- und -ausfahrten darf im Bereich der Leitungs- und Kabeltrassen kein schwerer Betonunterbau, der den üblichen Straßenunterbau überschreitet (armierter Beton usw.) eingebracht werden. Der Aufbruch muss mit üblichem Werkzeugeinsatz möglich sein.
- 3.11.10 Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind die geltenden „Sicherheitsvorschriften, Technischen Regeln“ sowie das Merkblatt für erdverlegte Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH zu beachten.

3.11.11 Es wird darauf hingewiesen, dass wenn aufgrund der durchgeführten Maßnahme(n) oder durch Nichtbeachtung der Auflagen der N-ERGIE Netz GmbH Abschaltungen bzw. Störungsbehebungen notwendig werden, die hierfür anfallenden Kosten (in vollem Umfang) grundsätzlich vom Verursacher zu tragen sind.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 **Gegenstand/Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers der St 2035 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+930 in den Untergrund und in die Schutter erteilt.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet und endet am 31.12.2041.

4.2 **Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde. Der Umfang der Niederschlagswassereinleitung in die Schutter, in das Grundwasser und die Anforderungen an die qualitative Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich wie folgt:

Einleitung in einen Oberflächenwasserkörper

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabflus s in das Gewässer Qdr (Vs)	Mindestens erforderliches Rückhaltevolu men (RRB) (m ³)	Max. zulässiger Einleitungsab fluss bzw. Qvoll (Vs)	Überschreitung shäufigkeit für Bemessungslas tfall (1/a)	ab dem Zeit- punkt
Regenrückhalte becken (RRB) bei ca. Bau-km 0+150 Gedrosselte Einleitung in die Schutter	20	450	k. A.	0,1	Inbetrieb- nahme

Einleitung in das Grundwasser

Bezeichnung der Einleitung	Sickerabfluss Qs im Bemessungs- lastfall (l/s)	Mindestens erforderliches Rückhalte- volumen (m ³)	Überschreitungs- häufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	ab dem Zeitpunkt
Versickerungs mulde (VM) bei Bau- km 1+750 bis 1+930	k. A.	142	0,2	Inbetriebnahme

Zunächst breitflächige Versickerung über Böschung	k. A.	85	0,2	Inbetriebnahme
Anschließend Sammlung in Mulde am Dammfuß				

Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung	ab dem Zeitpunkt
Versickerungsmulde (VM) bei Bau-km 1+760 bis 1+930	über 30 cm bewachsenen Oberboden	Inbetriebnahme
Zunächst breitflächige Versickerung über Böschung Anschließend Sammlung in Mulde am Dammfuß	über 30 cm bewachsenen Oberboden	Inbetriebnahme
Regenrückhaltebecken (RRB) bei ca. Bau-km 0+150 mit Einleitung in die Schutter	Abreinigung über vorgeschaltetes Absetzbecken (Durchgangswert $D_i=0,35$)	Inbetriebnahme

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen, Richtlinien und Merkblättern maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Bauausführung

Die Anlagen (Regenwasserkanal, Regenwasserbehandlungsanlagen) sind fachgerecht auszuführen. Die Einleitungsstellen in die Schutter ist gegen Auskolkungen zu sichern (sofern dies nicht schon erfolgt ist). Sofern eine naturnahe Alternative besteht ist diese zu bevorzugen.

Der Abflussquerschnitt des Gewässers darf durch die Maßnahme nicht verengt oder ausgeweitet werden. Bei der Einleitung in das Oberflächengewässer (Schutter) und der Versickerung ins Grundwasser darf nur das Niederschlagswasser der beantragten Flächen eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen.

4.3.3 Prüfumfang für neu zu verlegende Schmutz- und Regenwasserkanäle

Da es sich bei dem in den Niederschlagswasserkanälen ablaufenden Niederschlagswasser um behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser handelt, sind die in Nr. 2.1 des 3. Teils der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) genannten eingehenden Sichtprüfungen und Prüfungen auf Wasserdichtheit auch bei evtl. neu zu verlegenden Niederschlagswasserkanälen (Regenwasserkanälen) vorzunehmen.

4.3.4 Betrieb und Unterhaltung

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts [Anwendungsbereich der RAS-Ew] sind für die Eigenüberwachung zusätzlich die „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen" (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV) zu beachten.

4.3.5 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Landratsamt Eichstätt, Untere Wasserrechtsbehörde, sowie dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen. Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen. In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm-

und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

4.3.6 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Landratsamt Eichstätt, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind der Landratsamt Eichstätt, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Eichstätt, Untere Wasserrechtsbehörde, eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen. Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen.

Für folgenden Anlagenteile und Bauabschnitte ist eine Teilbauabnahme durchzuführen:

Regenrückhaltebecken, Versickerungsmulden, Einleitungsstelle Schutter

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

Um die ordnungsgemäße/n Teilbauabnahme/n/ sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig zu beauftragen, und die Beauftragung mindestens eine Woche vor Baubeginn der Landratsamt Eichstätt, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt anzuzeigen. Sollte der öffentliche Bauherr die Bauabnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen haben, so ist keine

Bauabnahme durch einen PSW vorzulegen. Unabhängig davon ist die Bauabnahme des Verwaltungsbeamten dem Landratsamt Eichstätt, Untere Wasserrechtsbehörde, vorzulegen.

4.3.7 Bestandspläne

Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme und nach Inkrafttreten dieses Beschlusses sind dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem Landratsamt Eichstätt, Untere Wasserrechtsbehörde, jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

4.3.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4.3.9 Hinweise

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die in diesem Gutachten genannten Anlagen und Anlagenteile. Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse. Der Freistaat Bayern haftet insofern für Gewässereigenschaften durch die Versickerung und Einleitung von Niederschlagswasser, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen. Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise dem Landratsamt Eichstätt, Untere Wasserrechtsbehörde, vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

Wird die Bemessung der hydraulischen und oder qualitativen Niederschlagswasserbehandlung einer kommunalen Einrichtung zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser maßgeblich durch Anschluss besonders belasteter oder überdurchschnittlich großer (z.B. landwirtschaftlich, industriell oder gewerblich genutzter) Flächen (evtl. z.B. Entwässerung Feldweg) mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit diesen Anschlussnehmern zusätzlich zu vereinbaren, dass sie festgelegte Drosselabflüsse nicht überschreiten (ggf. dezentraler Rückhalt erforderlich), festgelegte Flächennutzungen (Belastungskategorien) nicht überschreiten oder die Belastung des eingeleiteten Niederschlagswassers durch dezentrale Behandlung mindern, sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung/-ertüchtigung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z.B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung

mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11 T) und den entsprechenden Lageplänen (Unterlage 5 / 1 T und 5 / 2 T) und dem Widmungsverzeichnis (Unterlage 12) enthalten. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht.

6. Zurückweisung von Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen beziehungsweise Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Bauvorhaben liegt in der Region 10 Ingolstadt im südwestlichen Bereich des Landkreises Eichstätt, westlich von Ingolstadt und verläuft auf dem Gebiet der Marktgemeinde Nassenfels und der Gemeinde Adelschlag. Sie behandelt den Neubau einer Ortsumfahrung für die Marktgemeinde Nassenfels im Zuge der Staatsstraße (St) 2035 Neuburg a. d. Donau - B 13 (Eichstätt). Dabei wird durch eine kleinräumig westliche Umfahrung die Marktgemeinde Nassenfels umgangen.

Die Ortsumfahrung ist als einbahnig, zweistreifige Straße mit höhengleichen Anschlüssen geplant. Inklusive Anpassung an den Bestand hat sie eine Länge von 1,93 km.

Das nachgeordnete Straßennetz wird mit plangleichen Knoten (Kreisverkehre) angebunden. Am Knoten Süd, hier mündet die El 5 in die St 2045 ein, wird ein 4-armiger Kreisverkehrsplatz mit einem Außendurchmesser von 45 m und 1-spurigen Zu- und Ausfahrten vorgesehen. Am Knoten Nord wird künftig die bisherige St 2035 „Eichstätter Straße“ an den geplanten 3-armigen Kreisverkehrsplatz angebunden. Weitere Verknüpfungen (Zufahrten) sind nicht vorgesehen. Die Zufahrten zu Grundstücken werden an die Lage des geplanten neuen öffentlichen Feld- und Waldweges angepasst. Der bestehende öffentlich Feld- und Waldweg östlich der St 2035 „Alte Straße“ bleibt erhalten.

Der vorhandene Geh- und Radweg von Nassenfels nach Zell a. d. Speck wird den neuen Gegebenheiten angepasst und über den nördlichen Fahrbahnteiler des Kreisverkehrs über die St 2035 geführt. Der vorhandene Geh- und Radweg von Nassenfels nach Möckenlohe wird zur Erschließung der Kapelle „Maria am Lärchenbaum“ über den nördlichen Fahrbahnteiler des Kreisverkehrs Nord über die St 2035 geführt und an den bestehenden Feld- und Waldweg angebunden.

Der Bedarf an Grund und Boden beläuft sich auf rd. 5,31 ha anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Trasse (hiervon rd. 2,61 ha Versiegelung) und rd. 1,92 ha baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme (incl. Lagerflächen und Bauumfahrung).

Auf die Unterlage 1 T, Ziff. 4.3.1, S. 28 ff., wird hiermit verwiesen.

2. Vorgängige Planungen

Die vorliegende Planung war als Maßnahme „St 2035, OU Nassenfels“ im 7. Ausbauplan Staatsstraßen in 1. Dringlichkeit eingestuft und ist im aktuellen Ausbauplan für Staatsstraßen in Bayern als gesetztes Projekt enthalten.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 07.05.2021 beantragte das Staatliche Bauamt Ingolstadt für die Ortsumfahrung Nassenfels im Zuge der St 2035 das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 17.05.2021 bis 21.07.2021 bei der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Planung bei der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels bis spätestens bis 07.07.2021 oder jeweils bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind und dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, mit Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Nassenfels
- Gemeinde Adelschlag
- Landratsamt Eichstätt
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ingolstadt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bayerischer Bauernverband
- Main-Donau Netzgesellschaft mbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- 1&1 Telecommunication SE
- Vodafone GmbH
- O 2 Germany GmbH & Co. OHG
- COM-IN Telekommunikations GmbH
- M-net Telekommunikations GmbH

- DSLmobil GmbH

sowie dem Sachgebiet 24.2 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung 10, 14), dem Sachgebiet SG 31.1 Straßen- und Brückenbau, dem Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz), dem Sachgebiet 51 (Naturschutz) und dem Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend mit Schreiben vom 30.05.2023.

Es haben mehrere Verfahrensbeteiligte nach schriftlicher Anfrage auf eine mündliche Erörterung ihrer Stellungnahme bzw. Einwendungen nach Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG verzichtet.

Die Einwendungen und Stellungnahmen der übrigen Verfahrensbeteiligten wurden am 24.10.2023 in der Gemeinde Nassenfels erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwendungsführer wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen wurden verschiedene Änderungen bzw. Berichtigungen in den Planunterlagen eingearbeitet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

- Anlage eines Viehtriebweges westlich der Umfahrung zur Erschließung der Günlandfläche Fl. Nr. 330, Gemarkung Nassenfels (vgl. Unterlage 11 T, BW-Verz. lfd. Nr. 1.30).
- Entfall der Sickermulde bei Bau-km 1+680 bis Bau-km 1+740 und Ergänzung einer Sickermulde bei Bau-km 1+750 bis Bau-km 1+930 (vgl. Unterlage 11 T, BW-Verz. lfd. Nr. 3.28).
- Anpassung diverser naturschutzfachlicher Maßnahmen Nassenfels (vgl. Unterlage 11 T, BW-Verz. lfd. Nr. 5.03, 5.04, 5.06).
- Verlängerung der Schutzwände am BW 01 zu beiden Seiten der Trasse der St 2035 neu OU Nassenfels um jeweils 10 m Nassenfels (vgl. Unterlage 11 T, BW-Verz. lfd. Nr. 5.06).

Der Vorhabensträger legte die geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 24.10.2025 bei der Regierung von Oberbayern vor und beantragte, das Planfeststellungsverfahren mit den geänderten Unterlagen in der Fassung der 1. Tektur vom 24.10.2025 fortzusetzen.

Wir haben daraufhin folgenden von der Planänderung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme zu den Planänderungen der 1. Tektur vom 24.10.2025 unter Übersendung der Planunterlagen mit Fristsetzung bis zum 09.01.2026 gegeben:

- Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels
- Landratsamt Eichstätt
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg

sowie dem Sachgebiet SG 31.1 Straßen- und Brückenbau und dem Sachgebiet 51 (Naturschutz) der Regierung von Oberbayern.

Ferner haben wir auch den von den Planänderungen der 1. Tektur vom 24.10.2025 betroffenen Privaten Gelegenheit gegeben, bis zum 09.01.2026 Einwendungen zu erheben.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1. Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Nach Art. 36 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG liegt eine wesentliche Änderung vor, wenn eine solche Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert (Nr. 1) oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird (Nr. 2).

Träger der Straßenbaulast für Staatsstraßen ist gemäß Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Ingolstadt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen

dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung von Oberbayern jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Der Neubau der Ortsumfahrung Nassenfels im Zuge der St 2035 wird zugelassen, da dies im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

Staatsstraßen bilden zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz, dienen dem Durchgangsverkehr und haben verkehrssicher zu sein (Art. 3 BayStrWG). Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Unterlage 1 T).

Mit dem Bau der St 2035 Ortsumfahrung Nassenfels wird das Planungsziel verfolgt, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs des gesamten Streckenzuges zu verbessern. Zudem soll die Marktgemeinde Nassenfels durch die Ortsumfahrung vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

2.2.1 Derzeitige Straßenverhältnisse

Die St 2035 verbindet die beiden Großen Kreisstädte Neuburg a. d. Donau und Eichstätt und dient als Anbindung der Stadt Ingolstadt über die Kreisstraße EI 5. Sie stellt damit eine wichtige Achse im Straßennetz dar.

Die bestehende St 2035 verläuft mit einer Fahrbahnbreite von ca. 7,0 m durch den Ort Nassenfels. Die Straßenführung ist teilweise sehr eng und kurvig. Besonders die Bereiche mit den beiden einmündenden Kreisstraßen EI 17 und EI 5 sind sehr unübersichtlich. Zudem weist die Ortsdurchfahrt viele Einmündungen und direkte Grundstückszufahrten auf. Dazu kommt die hohe Längsneigung der Straße von bis zu 5 %, was insbesondere in Fahrtrichtung des Gefälles aus Gründen der Verkehrssicherheit von Nachteil ist. Die Streckencharakteristik der St 2035 außerorts ist durch eine kurvige, unstetige Linienführung gekennzeichnet und entspricht nicht

den Anforderungen an die Streckenführung nach RAL. Vor allem die erforderliche Haltesichtweite ist im Kuppenbereich wegen der starken Längsneigung und den kleinen Kuppenhalbmessern nicht vorhanden. Die zulässigen Mindeststradien werden weit unterschritten. Die Fahrbahnbreiten betragen nur ca. 6,00 m, die Bankette sind nicht standfest ausgebildet und zu schmal.

Im Zeitraum 2000 bis 2020 ereigneten sich im betrachteten Bereich der St 2035 insgesamt 44 Unfälle mit zwei Toten, 17 Schwerverletzten und 47 Leichtverletzten. Innerorts waren bei den Unfällen Fehler beim Ein- oder Abbiegen im Bereich der einmündenden Kreisstraßen EI 5 und EI 17 die Hauptursache, Außerorts ist die unzureichende Trassierung der Staatsstraße Hauptgrund für die Unfälle. Auf die Unterlage 1 T, Ziff. 2.4.3, wird verwiesen.

Die Straßenverkehrszählung im Jahre 2010 (SVZ2010) (vgl. Unterlage 1 T, Ziff. 2.4.2) ergab an der innerörtlichen Zählstelle (Nr. 71339480) St 2035 Nord eine Verkehrsbelastung von ca. 4.150 Kfz/24 und an der Zählstelle (Nr. 71339485) St 2035 Süd von ca. 4.500 Kfz/24 mit einem Schwerlastverkehrsanteil von ca. 6 %. Die Verkehrsbelastung hat sich an den Zählstellen im Zeitraum von 25 Jahren (1990 - 2015) um ca. 1.250 Kfz/24h bzw. 1.000 Kfz/24h erhöht. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Verkehrszunahme auf den St 2035 von ca. 1,6 bzw. 1,4 % pro Jahr.

Mit den ermittelten Zuwachsraten wird für die St 2035 sowie für die einmündenden Kreisstraßen die Verkehrsbelastung für den Prognose-Nullfall 2030, ausgehend von der Verkehrszählung aus dem Jahr 2010 (Analyse 2010), hochgerechnet. Daraus ergibt sich für die St 2035 Nord ein Prognoseverkehr von ca. 5.700 Kfz/24h (Schwerlastverkehrsanteil (SV) von ca. 6 %) und für die St 2035 Süd ein Prognoseverkehr von ca. 6.150 Kfz/24h (SV von ca. 5 %). Für die Kreisstraßen ergeben sich Prognoseverkehre von ca. 3.075 Kfz/24h (SV von ca. 5 %) auf der EI 5 Ost, von 2.800 Kfz/24h (SV von ca. 7 %) auf der EI 5 West und von 3.175 Kfz/24h (SV von ca. 6 %) auf der EI 17.

2.2.2 Künftige Straßenverhältnisse

Der Bau der St 2035 Ortsumfahrung Nassenfels verbessert die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und erhöht die Verkehrssicherheit des gesamten Streckenzuges der St 2035. Durch die gewählte stetige Linienführung und Querschnittsausbildung sowie die Wahl der Knotenpunktformen erfüllt die Planung die Anforderungen an eine leistungsfähige und sichere Straßenverbindung. Die Sichtverhältnisse werden verbessert, die Linien und Gradientenführung verstetigt.

Die Ortsdurchfahrt der Marktgemeinde Nassenfels wird durch die Ortsumfahrung zukünftig beseitigt. Dadurch entfallen zahlreiche Zufahrten zur St 2035. Die Marktgemeinde Nassenfels wird zukünftig durch die Ortsumfahrung vom Durchgangsverkehr und den damit einhergehenden Unfallrisiken entlastet und die Verkehrsqualität der St 2035 wird sich dadurch verbessern. Für die Ortsumfahrung Nassenfels ergibt sich für das Jahr 2030 ein Prognoseverkehr von ca. 2.800 Kfz/24h mit einem SV von ca. 6 %. Gegenüber dem Prognose-Nullfall nehmen die Verkehrsbelastungen in der Ortsdurchfahrt von Nassenfels im Zuge der St 2035 um ca. 45 % ab. Dadurch entsteht eine deutliche Verbesserung der Lärm- und Abgassituation in der Marktgemeinde Nassenfels. Die Lebens- und Wohnqualität wird durch die Reduzierung des Verkehrsaufkommens im Marktbereich gesteigert.

Einwände:

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. und andere Verfahrensbeteiligte wandten sich gegen die Planrechtfertigung des Bauvorhabens, insbesondere gegen die Fiktion, dass Verkehrsbelastungen durch Straßenbau beseitigt werden könnten und eine unbegrenzte Mobilität noch möglich sei. Nur eine Verkehrswende könne grundlegende Verbesserungen bringen. Belastungen durch Verkehr würden mit dem Instrument „Umgehungsstraße“ nur verlagert, aber nicht verringert und führe zu erheblichen Umwelt- und Klimaauswirkungen und großem Flächenverbrauch. Der Verkehr in Deutschland trägt zu rund 20 % (in Bayern rund 30 %) zu den CO₂-Emissionen bei. Bis heute sei es im Vergleich zu anderen Sektoren nicht gelungen, die Emissionen im Verkehr nennenswert zu reduzieren. Dem Bericht der Europäischen Umweltagentur zufolge müsste der Energieverbrauch im Verkehrssektor weiter gesenkt werden. Dies bedeute, dass das bisherige Handeln, den Effekt technischer Fortschritte in der Effizienz des Energieeinsatzes durch mehr gefahrene Kilometer auffressen zu lassen, durchbrochen werden müsse. Mit der Begründung einer Westumgehung könne absurderweise im Nachgang zu dieser eine Ostumgehung geplant werden und für den Ost-West-Verkehr eine Südumgehung.

Auch das Nutzen-Kosten-Verhältnis habe sich seit der Einstufung des Bauvorhabens in den 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern in die Dringlichkeitsstufe 1 geändert und müsse wegen der dreifach höheren Kosten angepasst werden.

Bei den Kosten für das Bauvorhaben sei auch die notwendige Verlegung der Hauptwasserleitung zum Hochbehälter für die Wasserversorgung der Gemeinden Nassenfels mit Ortsteile, Egweil, Adelschlag und Möckenlohe nicht berücksichtigt.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. und weitere Verfahrensbeteiligte gab ferner zu Bedenken, dass keine aktuellen Zahlen der Fahrzeuge pro Tag vorlägen, sondern nur Hochrechnungen aus relativ alten Zahlen zu den erwartenden Verkehrsverhältnissen. Die Verkehrsprognose in Höhe von weniger als 5.000 Kfz/24h sei eine relativ geringe Zahl im Vergleich zu anderen Straßenbauprojekten. Dieser Eindruck werde durch die Information verstärkt, dass vor wenigen Jahren ein Antrag auf eine Bedarfsampel, die die Überquerung der Staatsstraße innerorts in Nassenfels erleichtern sollte, mit der Begründung abgelehnt worden sei, dass dafür die Zahl der Fahrzeuge zu niedrig sei. Zudem bliebe unberücksichtigt, dass sich das Mobilitätsverhalten seit der Corona-Pandemie und durch die Einführung von Homeoffice-Regelungen gravierend verändert habe. Dies werde das Verkehrsaufkommen gerade in den sogenannten Stoßzeiten verringern. Die Fortschreibung der Steigerungsraten des Verkehrsaufkommens linear in die Zukunft führe nicht zu einer seriösen und aussagekräftigen Bewertung des Bedarfs an Straßenaus- und Neubauten. Seit einigen Jahren schon sei ein Ende des Wachstums prognostiziert.

Es sei auch ein aktuelles Verkehrsgutachten unter Berücksichtigung des Gesamtsystems zwischen Neuburg a. d. Donau und Eichstätt sowie die Auswirkungen der unterschiedlichen Maßnahmen auf den Gesamtfluss des Verkehrs (z. B. die geplante Ortsumfahrung Nassenfels, neue Donaubrücke in Neuburg a. d. Donau, Bahnunterführung Adelschlag), aber auch mögliche Belastungen anderer Ortsdurchfahrten wie Ried, Adelschlag und Möckenlohe, einzuholen. Die Prognose der Verkehrszahlen beruhe auf Zahlen von 2010. Um eine aussagekräftige Prognose zu erhalten, müsse eine neue Verkehrszählung kommen.

Die Prognose der Verkehrszahlen beruhe zudem ausschließlich auf den altbekannten (konventionellen) Mobilitätskonzepten. Neue Mobilitätskonzepte und deren Einfluss auf die Entwicklung der Verkehrszahlen blieben unberücksichtigt. Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. wandte ein, dass die Elektrifizierung des Verkehrs, entweder über Akkus oder Wasserstoffantriebe, sich in der geplanten Bauzeit und bis zur Verkehrsprognose 2030, ein großes Ausmaß erreichen würde und klassische Belästigungen wie der Lärm und die Abgasbelastungen aus dem Verkehrsgeschehen stark zurückgingen. Damit würden zwei wesentliche Begründungen für den Bau von Ortsumgehungen wegfallen.

Zudem müssten nach Verfahrensbeteiligten auch Veränderungen in der Arbeitswelt in der Prognose der Verkehrszahlen berücksichtigt werden. Im Rahmen der Digitalisierung würden Homeoffice und Mobile Working eine immer wichtigere Rolle spielen. Die Corona-Krise habe den Trend vom „Arbeiten von zu Hause“ beschleunigt.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. und andere Verfahrensbeteiligte kritisierten, dass der Bau der Ortsumfahrung zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit führe. Dies sei aufgrund der geplanten technischen Parameter der St 2035 neu nicht der Fall. Die hohe Längsneigung der Straße von bis zu 5 %, welche insbesondere in Fahrtrichtung des Gefälles aus Gründen der Verkehrssicherheit von Nachteil sei. Die St 2035 weise außerhalb der Marktgemeinde Nassenfels in der Trassierung, mit engen Kurven, einer hohen Längsneigung von bis zu 8,5 % und kleinen Kuppenhalbmessern bei einer Fahrbahnbreite von nur 6,0 m starke Mängel auf. Die „Qualität“ St 2035 als Straßenkategorie LS III und der Entwurfsklasse (EKL) 3 würde nach diesen Ansprüchen verbessert durch einen hohen Einsatz von Geld und Fläche. Das wird begleitet von einer „Qualitätssteigerung“ bei den verwendeten Fahrzeugen mit ABS, EBS und sonstigen Assistenzsystemen bis zum autonomen Fahren und einer Diskussion über eine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf „Landstraßen“. Der negative Effekt, in Bezug auf das erhöhte Unfallrisiko auf der Ortsumfahrung, sowie in den Ortsdurchfahrten Adelschlag und Möckenlohe, würden nicht berücksichtigt. Der Feststellungsentwurf sei um das erhöhte Unfallrisiko, auf der Ortsumfahrung und den Ortsdurchfahrten Adelschlag und Möckenlohe, zu ergänzen. Um das Unfallrisiko auch auf der Ortsumfahrung gering zu halten, sei die Ortsumfahrung mit einem Tempolimit von max. 60 km/h zu planen. Desweiteren sei die Ortsumfahrung mit einem generellen Überholverbot zu planen, um riskante Überholmanöver zwischen den Kreisverkehren und damit einhergehenden schweren Unfällen zu verhindern.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. wandte auch ein, dass das Ausmaß des landesweiten Flächenverbrauchs und seine Bewertung sich wesentlich geändert habe und inzwischen als gravierendes Problem angesehen werde. Die Regelwerke, Normen, Standards seien aber noch auf die nicht hinterfragte Zielsetzung „mehr Verkehr und flüssiger Verkehr“, aufgebaut, so dass die scheinbare Notwendigkeit eines laufenden Ausbaus von Straßen entstehe. Die Breite müsse vergrößert, dagegen die Kurvenradien und die Steigungen verringert werden, werden. Das führe zu einem niemals endenden Flächenverbrauch für das Straßennetz. Nach den neuen Zielvorgaben auf Bundes- und Landesebene könne daher nicht auf der örtlichen Ebene so weitergemacht werden, wie wenn sich nichts geändert hätte. Für die Verfahrensschritte (z. B. Planfeststellungsverfahren) würden die bisher verwendeten Instrumente, mit denen die vorliegende Planung erstellt wurde, nicht mehr passen. In dieser Situation bliebe daher nur der Ausweg, die Planung ruhen zu lassen, bis aus der Umsetzung der neuen Gesetze, neue Regeln für den Umgang mit klimarelevanten Planungen entwickelt worden seien.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Eine Planrechtfertigung für das Bauvorhaben ist gegeben. Primäres Ziel der Ortsumfahrung Nassenfels ist die Marktgemeinde Nassenfels vom Durchgangsverkehr zu entlasten und dadurch die Verkehrsqualität der St 2035 zu verbessern. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der Einwand vorrangiger und ökologisch günstigerer Verkehrskonzepte (z. B. verkehrlicher Alternativen wie etwa Umleitung des Schwerverkehrs von Neuburg a. d. Donau über St 2214 - B13 - Eichstätt, Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, intelligente Verkehrsleitsysteme, Ruftaxis, Schnellbuslinien, Innerorts- u. Fernradwege, Geschwindigkeitsbeschränkung usw.) wird zurückgewiesen. Soweit die Notwendigkeit mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen wurde, geht es vorrangig um Verkehrspolitik, den Einsatz von Finanzmitteln und das Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen. Alternative Verkehrskonzepte, einschließlich der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, sollten stattdessen gefördert werden. Diese Einwendungen verkennen den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier: St 2035 Ortsumfahrung Nassenfels). Innerhalb dieses Verfahrens kann keine Grundsatzdiskussion über die Verkehrspolitik geführt werden. Es sind vielmehr die gesetzlichen Bindungen und die Aufteilung der Gewalten (Art. 20 GG) zu beachten. Alternative Antriebsarten wirken sich zudem nur unmerklich auf die Schallemissionen des Durchgangsverkehrs, für welchen die Ortsumfahrung bestimmt ist, aus. Bereits ab Fahrzeuggeschwindigkeiten von 30 km/h stellen die Abrollgeräusche der Reifen die maßgebliche Quelle der Schallemissionen dar. Nur bei langsamerer Fahrt und beim Anfahren sind die Motorgeräusche die bestimmende Lärmquelle.

Die Verkehrsuntersuchung beruht auf plausiblen Grundlagen und sachgerechten prognostischen Annahmen. Die Verkehrsprognose geht dabei von bekannten Faktoren und durch Erfahrungswerte belegte Zukunftsannahmen aus.

Die im Prognosemodell des Landesverkehrsmodell Bayern integrierten verkehrlichen Studien (bspw. hinsichtlich Entwicklung Bevölkerung, Arbeitsplätze, Nutzung) stellen eine verlässliche Grundlage für Prognoseberechnungen dar. In Kombination mit dem kalibrierten Analysemodell können so fundierte Aussagen über die Höhe von zukünftigen Belastungen getroffen werden.

Um gesicherte Aussagen zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Trasse zu erhalten, wurde die PB Consult Planungs- und Betriebsberatungsgesellschaft mbH im Oktober 2021 vom VHT beauftragt ein aktuelles Verkehrsgutachten zu

erstellen. Hierfür wurden an allen maßgebenden Stellen Querschnitts- und Knotenpunktzählungen durchgeführt. Die hierfür erforderlichen Verkehrszählungen wurden am 07.12.21 sowie 08.12.21 durchgeführt und im Rahmen der Modellierung herangezogen. An den Knotenpunkt-Erhebungen wurden die Belastungen jeder einzelnen Abbiegebeziehung Fahrzeugtyp-fein erhoben. Eine Kennzeichen-Verfolgung zur Ermittlung der exakten Fahrverläufe wurde nicht durchgeführt, wird durch die Verwendung des Landesverkehrsmodell-Bayern (LVM-By) jedoch nicht zwingend benötigt. Die Verkehrszählung wurde an zwei repräsentativen Verkehrstagen durchgeführt. Nach Prüfung auf Unregelmäßigkeit im Verkehrsgeschehen wurde der Verkehrstag mit der höheren Gesamtbelastung als Grundlage für das Gutachten herangezogen und anhand gängiger Regelwerke auf die Kenngröße DTV/DTVW5 hochgerechnet. Durchgangsverkehre definieren sich als Ortsveränderungen, die in dem betrachteten Raum (Nassenfels) weder deren Start- noch Zielpunkt besitzen. Die genannten Verkehre sind dem Quell- bzw. Zielverkehr zuzuordnen. Es ist korrekt, dass jener Quell- bzw. Zielverkehr größtenteils weiterhin bestehen wird. Das zu Grunde liegende LVM-By ist ein strategisches, makroskopisches Verkehrsmodell, das Verkehrsbelastungen auf dem übergeordneten Straßennetz darstellt. Demnach ist das LVM-By bei Detailbetrachtungen im Untersuchungsraum nachträglich zu verfeinern. Anhand von Verkehrserhebungen werden die sich im Modell einstellenden Verkehrsbelastungen kalibriert, um eine realitätsnahe Darstellung des Verkehrsverhaltens im Modell abzubilden. Durch das Verwenden von Erhebungen, die sich sowohl innerorts als auch außerorts von Nassenfels befinden, werden jegliche Verkehrsstromarten (Quell-/Ziel-/Binnen-/Durchgangsverkehr) von Nassenfels im Modell dargestellt. Eine gesonderte Erhebung im Sinne einer Kennzeichen-Verfolgung ist demnach nicht zwingend notwendig. Die im Prognosemodell des LVM-By integrierten verkehrlichen Studien (bspw. hinsichtlich Entwicklung Bevölkerung, Arbeitsplätze, Nutzung) stellen eine verlässliche Grundlage für Prognoseberechnungen dar. In Kombination mit dem kalibrierten Analysemodell können so fundierte Aussagen über die Höhe von zukünftigen Belastungen getroffen werden.

Für die Ortsdurchfahrt Nassenfels im Zuge der St 2035 ergibt sich danach für das Jahr 2035 ein Prognoseverkehr von 6.400 Kfz/24h. Dies mag im Verhältnis zu anderen bayerischen Kommunen gering erscheinen. Aufgrund der kurvigen Straßenführung, der wegen der vorhandenen Bebauung teilweise beengten Verhältnisse sowie der beiden einmündenden Kreisstraßen in der Ortsdurchfahrt besteht jedoch Handlungsbedarf zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Zuge der St 2035. Durch die Umfahrung von Nassenfels wird laut Verkehrsgutachten die Verkehrsbelastung signifikant verringert. Das Verkehrsaufkommen sinkt auf

3.000 Kfz/Tag, was einer Entlastung von 55 % gegenüber einer ausbleibenden Realisierung der Umfahrung im Jahr 2035 entspricht. Mit der Verkehrsentslastung der Ortsdurchfahrt werden daher die „neuralgischen Punkte“ ebenfalls eine verkehrliche Verbesserung erfahren.

Die neue Ortsumfahrung erzeugt im „Gesamtsystem“ keinen zusätzlichen Verkehr, sondern führt zu Verkehrsverlagerungen. Das Untersuchungsgebiet wurde entsprechend gewählt, um beispielsweise auch Verlagerungen von der B 13 hin zur St 2035 aufzeigen zu können.

Die Verkehrsbeziehung Eichstätt - Ingolstadt wird nach wie vor über die Bundesstraße 13 abgewickelt. Durch die Umfahrung Nassenfels werden etwa 250 Kfz-Fahrten (10 SV- Fahrten) weg von der B 13 und hin zur St 2035 verlagert. Der Quellverkehr von Adelschlag und Möckenlohe wird sich nicht merklich auf das Verkehrsaufkommen in Nassenfels auswirken. Der Verkehr von und nach Ingolstadt wird in Ost-West-Richtung über Kreisstraßen geführt. Für Kreisstraßen ist nicht der VHT, sondern der Landkreis Eichstätt zuständig.

Auch die zusätzliche Donau-Querung östlich von Neuburg a. d. Donau ist im Prognose-Modell als realisiert hinterlegt. Die Umsetzung einer Bahnunterführung Adelschlag wird laut Verkehrsgutachten keine Auswirkungen auf die Verkehrszahlen haben.

Alternative Antriebsarten, Car-Sharing sowie On-Demand-Verkehre usw. verringern zudem nicht per se das Verkehrsaufkommen. Jene können u.U. auch zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen. Aufgrund des stadtnahen, jedoch ländlich geprägten Untersuchungsgebiets wird das Potential auf explizite, relevante Auswirkungen als sehr gering eingeschätzt.

Auf die Aktualität der Verkehrsprognose wirkt sich die Veränderung der Arbeitswelt nicht aus. Eine Abwägung der Arbeitsorganisation Homeoffice, inwiefern es eher als kurzzeitiger Trend oder mehr als neue Normalität anzusehen ist, ist aktuell nur schwer möglich. Detaillierte Rücksprachen mit Firmen, wie hoch der Anteil der Homeoffice-fähigen Arbeitsplätze ist, sowie inwiefern (ob und zu welchem Anteil) Homeoffice von den betroffenen Arbeitnehmern forciert wird, sind grundsätzlich möglich, dennoch bilden solche Befragungen auch nur Momentaufnahmen ab. Folglich stellen aktuelle Aussagen nur die derzeitige Situation bzw. derzeitige Bereitschaft von Unternehmen dar. Die tatsächliche Umsetzung wird vermeintlich nicht im Vergleich zu der Ermöglichung durch den Arbeitgeber stehen. Gleiches gilt auf Arbeitnehmerseite. Ferner können zukünftige Einflüsse entstehen, die entgegen den Trend Homeoffice wirken.

Das verringerte Verkehrsaufkommen aufgrund von Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie wird als temporärer Zustand angesehen. Entsprechende Anpassungen der erhobenen Verkehrsbelastungen wurden vorgenommen.

Die Eingriffe in andere Belange, insbesondere Flächenverbrauch, sind wegen der Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der St 2035 und der eintretenden Entlastungswirkung in der Marktgemeinde Nassenfels erforderlich. Die Ortsumfahrung wurde nach dem derzeit gültigen Regelwerk, der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL), geplant. Die RAL bilden die Grundlage für den Entwurf von sicheren und funktionsgerechten Landstraßen. Von den Unfällen mit Verunglückten jedes Jahr ereignen sich rund 69 % innerorts, also innerhalb der Ortsbegrenzungsschilder. Etwa 24 % der Unfälle mit Verunglückten passieren auf Landstraßen oder Kreisstraßen (außerorts). Ein relativ kleiner Anteil von 7% wird auf Autobahnen registriert. Gerade Unfälle, innerorts, mit den schwächeren Verkehrsteilnehmern, den Fußgängern und Radfahrern, sind meist besonders schwer. Mit der Ortsumfahrung wird die Ortsdurchfahrt von Nassenfels vom Durchgangsverkehr und den damit einhergehenden Unfallrisiken entlastet. Das Risiko von Unfällen insbesondere unter Beteiligung von Fußgängerinnen und Fußgängern sowie Radfahrerinnen und Radfahrern ist entlang der St 2035 neu wesentlich geringer, da jene Verkehrsteilnehmer bei der Westumfahrung parallel sowie abgetrennt zum motorisierten Verkehr geführt werden.

Die RAL bietet auch Ermessensspielräume für die Abwägung verschiedener Nutzungsansprüche und Belange. So ist in der Planung des Vorhabensträgers in diesem Fall aus umwelt- und ressourcenschonenden Erwägungen entgegen der RAL-Standardbreite von 8,00 m für die Entwurfsklasse 3 eine Fahrbahnbreite von 7,00 m gewählt worden. Ausreichend breite Gehwege müssen nach DIN 18040-1 barrierefreie fußläufige Wegeverbindungen für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen gewährleisten. „Luxuriöse Unterführungen“ lassen sich schwer und nur mit erheblichen Eingriffen in die vorhandene Bausubstanz verwirklichen. Zudem bieten sie nur punktuelle Quermöglichkeiten.

Für Straßen des überörtlichen Verkehrs - also Bundes-, Landes- und Kreisstraßen - gilt außerdem, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO zulässig sind, wenn also aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Dafür ist hier nichts ersichtlich. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen sind zudem nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Im Übrigen wurde aufgrund der Steigerung der Gesamtkosten für den geplanten Bau der Ortsumfahrung Nassenfels vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) die Bauwürdigkeit der Maßnahme erneut überprüft. Mit den aktuell ermittelten Gesamtkosten von 5,7 Mio. € sinkt zwar das im Rahmen der Aufstellung des Ausbauplans ermittelte Nutzen-Kosten-Verhältnis. Dem gegenüber steht jedoch der nach wie vor sehr hohe Projektnutzen (umgerechnet in Höhe von 14,87 Mio. €) für die OU Nassenfels. Folglich stellte das StMB im Einvernehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof fest, dass die Bauwürdigkeit aufgrund des hohen gesamtwirtschaftlichen Nutzens weiterhin gegeben ist.

Die Kostenschätzung des Vorhabensträgers für das Bauvorhaben ist nachvollziehbar und berücksichtigt auch die damit zusammenhängenden Folgemaßnahmen. Insbesondere die Hauptwasserleitung für die Wasserversorgung der Gemeinden ist in den Plänen (Lage- und Höhenpläne) eingezeichnet. Eine komplette Verlegung ist nicht notwendig.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (4.2).

Die Marktgemeinde Nassenfels liegt nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern südlich der überregional bedeutsamen Entwicklungsachse Ansbach - Ingolstadt - Landshut, innerhalb dem allgemeinen ländlichen Raum im Nordwesten der Stadt Ingolstadt. Nassenfels ist im Regionalplan Ingolstadt (Region 10) als Kleinzentrum ausgewiesen.

Hinsichtlich der Zielsetzung für die Raumstruktur sowie für das Verkehrswesen steht die geplante Maßnahme im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Bezüglich des Verkehrs formuliert der Regionalplan Ingolstadt (Fassung Mai 2006 / Juli 2015) folgendes Ziel:

„Der Durchgangsverkehr soll im Zuge der B 13, B 16, B 16a, B 300 und der St 2035, St 2044, St 2049, St 2231, St 2232 und St 2335 aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Immissionsschutzes verbessert werden.

Zur Entlastung der vorgesehenen Ortsdurchfahrten und zur Steigerung der Lebensqualität sollen Ortsumfahrungen gebaut werden.“

Das Bauvorhaben entspricht damit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Einwände:

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. kritisierte daran, dass alle Überlegungen und Festsetzungen von Zielen der Landesentwicklungs- und Regionalplänen aus einer Zeit stammen würden, in der die Klimakrise und die gesetzlichen Vorgaben zu ihrer Bewältigung unberücksichtigt und daher veraltet seien.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.2.2 und die Ausführungen zu 2.3.9 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.2 Planungsvarianten

Es ergibt sich die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Urteil vom 31.1.2002, Az. 4 A 15/01, BVerwG 24.4.2009, Az. 9 B 10/09). Es sind dabei alle ernsthaft in Betracht kommenden Varianten zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (BVerwG, Urteil vom 21.1.2016, Az. 4 A 5.). Die Planfeststellungsbehörde war aber nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Eine vom Vorhabensträger im Vorfeld untersuchte Null-Variante mit einem bestandsnahen Ausbau der Ortsdurchfahrt der Marktgemeinde Nassenfels scheidet aus, da die vernünftigerweise gebotenen die Planungsziele bzw. Verbesserungen nicht erreicht würden. Ein verkehrsgerechter Ausbau der Ortsdurchfahrt würde zu einem nicht vertretbaren Eingriff in das Ortsbild und die vorhandene Bausubstanz führen. Die durchgehende Anlage von ausreichend breiten Gehwegen mit gesicherten Querungsmöglichkeiten würde zu massiven Eingriffen in Privatgrundstücke und die Bebauung führen. Auch durch den Ausbau der Ortsdurchfahrt kann eine Verkehrsentlastung innerhalb der Ortslagen nicht erreicht werden. Ein- und Abbiegevorgänge im Bereich der Kreis- und Ortsstraßen sowie er Grundstückszufahrten behindern weiterhin den Durchgangsverkehr. Eine Verbesserung der Verkehrssicherheit, des Verkehrsflusses und der Leistungsfähigkeit kann somit nicht in ausreichendem Maße erwartet werden. Eine Entlastung der Anwohner von Erschütterungen, Lärm und Abgasen durch Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Ortschaft wird nicht erreicht. Die Variante Null entspricht nicht den Zielen der Landesentwicklungs- und Regionalpläne, die für die Marktgemeinde Nassenfels eine Ortsumgehung vorsehen. Auf Grund des Scheiterns der Null-Variante am Planungsziel kann die Null-Variante bereits an dieser Stelle aufgrund einer Grobanalyse ausgeschieden werden.

Zudem hat der Vorhabensträger im Vorfeld eine alternative Trasse der St 2035 im Osten (Variante 2) der Marktgemeinde Nassenfels untersucht. Die Variante 2 schwenkt ausgehend von der bestehenden St 2035 auf Höhe „Mühlberger Weg“ nach Osten ab. Der Abstand zum südlichen Ortsrand der Marktgemeinde Nassenfels beträgt ca. 800 m. Dieser Abstand wurde gewählt, um eine Durchquerung des Trinkwasserschutzgebietes zu vermeiden. Anschließend überquert die Umfahrung den Speckgraben und kreuzt am östlichen Südrand der Marktgemeinde die Kreisstraße Ei 17. Im Anschluss überquert sie den Krebs- und Schloßgraben. Danach verläuft sie in nördlicher Richtung und kreuzt die Kreisstraße Ei 5 im Osten der Ortschaft. Die Anbindung der Kreisstraßen erfolgt in Form eines Versatzes. Anschließend schwenkt die Trasse nach Westen und führt im weiteren Verlauf in einem Abstand von ca. 100 m östlich an der Bebauung „Bei der Klaus“ und im Anschluss an dem „Gewerbepark Nassenfels“ vorbei. Der Anschluss der St 2035 (Bestand) an die Ostumfahrung Nassenfels wird als Einmündung ausgeführt. In Höhe Untermöckenlohe schließt sie wieder an die bestehende St 2035 an. Bei einer Trassenlänge von ca. 5.000 m und den erforderlichen Brückenbauwerken belaufen sich die Kosten für diese Maßnahme auf ca. 18,0 Mio €. Aufgrund der Durchquerung der besonders bedeutsamen Niederung der Schutter sowie der weitläufigen und gravierenden Zerschneidung der freien Landschaft durch die Führung, östlich um

den Ort herum sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft zu erwarten. Eine Ostumfahrung würde vermutlich zu einer höheren Verkehrsbelastung führen, da diese auch den Durchgangsverkehr der beiden einmündenden Kreisstraßen abfassen würde. Auf Grund der gravierenden offensichtlichen Nachteile hinsichtlich der Umweltverträglichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit konnte die Variante 2 aber bereits im Vorfeld durch den Vorhabensträger aufgrund einer Grobanalyse aus diesen sachgerecheten Erwägungen heraus ausgeschlossen werden.

Daher wurden noch folgende vom Vorhabenträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensvarianten (St 2035 Westumfahrung mit zwei Untervarianten) noch näher geprüft und in die Abwägung eingestellt:

2.3.2.1 Varianten

2.3.2.1.1 Beschreibung der Varianten

2.3.2.1.1.1 Variante 1 (Westumfahrung)

Die Variante 1 beginnt am westlichen Ortsrand der Marktgemeinde Nassenfels auf Höhe der Speckmühle. Die Einmündung der Kreisstraße EI 5 in die St 2035 wird zu einem Kreisverkehr umgebaut. Ausgehend vom Kreisverkehr verläuft die Trasse in Anlehnung an einen vorhandenen Feldweg, entlang der Bebauung „Am Lärchenweg“, in nördlicher Richtung. Aufgrund des geringen Abstandes zur Bebauung sind in diesem Bereich Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Im weiteren Verlauf durchquert die Trasse eine geschlossene Bauschutt- / Hausmülldeponie, ein ehemaliges Abbaugelände, ein Biotop (Nr. 7133-103) sowie ein Bodendenkmal. Im Bereich der Geländekuppe befindet sich die Trasse ca. 10 m in Einschnittslage. Der Anschluss der bestehenden St 2035 „Eichstätter Straße“ an die Ostumfahrung Nassenfels wird als Einmündung ausgeführt. Im Anschluss verläuft die Variante 1 durch das Landschaftsschutzgebiet „Biesenharder Forst“ und schließt ca. 600 m nördlich der Kuppe in Höhe Untermöckenlohe wieder an die St 2035 an.

2.3.2.1.1.2 Variante 1A (Planfeststellungstrasse)

Die Variante 1A beginnt an gleicher Stelle wie die Variante 1, schwenkt aber bis zum anschließenden Kreisverkehr etwas weiter nach Westen ab und schneidet in diesem Bereich ein Bodendenkmal an. Durch ein Abrücken des Kreisverkehrs in westlicher Richtung vergrößert sich im Anschluss der Abstand zur Bebauung „Am Lärchenweg“. Lärmschutzmaßnahmen werden dadurch vermieden und der vorhandene Wirtschaftsweg „Alte Straße“ bleibt zur Erschließung der

anschließenden Grundstücke erhalten. Der weitere Verlauf erfolgt, abweichend von der Variante 1, zwischen einem landwirtschaftlichen Viehbetrieb und einem Biotop bzw. einem ehemaligen Abbaugelände. Ein Eingriff in die Bauschutt-/Hausmülldeponie, dem ehemaligen Abbaugelände (Steinbruch) sowie dem Biotop wird somit vermieden, der in das Bodendenkmal minimiert. Auf der Geländekuppe erfolgt die Anbindung der bestehenden St 2035 „Eichstätter Straße“ mit einem Kreisverkehr. Der weitere bestehende Straßenverlauf wird unter Berücksichtigung der Entwurfs Elemente der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) für die Entwurfsklasse (EKL) 3 angepasst. Bei Bau-km 1+930 endet der Ausbauabschnitt und geht in die bestehende St 2035 über.

2.3.2.1.1.3 Variante 1B

Die Variante 1B verläuft zunächst trassengleich wie die Variante 1A vom Baubeginn an der Speckmühle, über den Kreisverkehr, entlang der westlichen Bebauung „Am Lärchenweg“. Abweichend von der Variante 1 und 1A wird das ehemalige Abbaugelände sowie das Biotop im Westen umfahren. Dabei wird eine geschlossene Bauschutt-/Hausmülldeponie durchquert. Auf der Geländekuppe erfolgt die Anbindung der bestehenden St 2035 „Eichstätter Straße“ mit einem Kreisverkehr. Der weitere Straßenverlauf ist identisch mit dem der Variante 1A.

Es wird im Übrigen auf die Darstellung der Varianten in der Unterlage 1 T, Ziff. 3.2.1, S. 18, verwiesen.

2.3.2.1.2 Vergleich der Varianten

2.3.2.1.2.1 Erfüllen des Planungszieles, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Die Entlastung der Ortsdurchfahrt von Nassenfels vom überörtlichen Verkehr Richtung Neuburg - Eichstätt lässt sich bei allen in Frage kommenden Varianten gleich gut erreichen. Der Verkehr aus/nach Ingolstadt wird dabei weiterhin durch Nassenfels über die Kreisstraßen EI 5 und EI 17 geleitet.

Durch die Anordnung der Kreisverkehrsanlagen werden bei den Varianten 1A und 1B ferner gefährliche Abbiegevorgänge vermieden. Die Variante 1 stellt sich hier als ungünstiger dar, weil unübersichtliche Einmündungen im Bereich der Geländekuppe nördlich Nassenfels zu vielen und gefährlichen Linksabbiegevorgängen führen können.

Insgesamt werden die Varianten 1A und 1B unter diesem Gesichtspunkt daher besser als die Variante 1 beurteilt.

2.3.2.1.2.2 Immissionsschutz

Bei der Variante 1 würde aufgrund der geringen Entfernung zur Wohnbebauung auf einer Länge von 400 m eine Lärmschutzwand erforderlich werden, um die Einhaltung der maßgebenden Lärmschutzgrenzwerte der 16. BImSchV zu gewährleisten.

Bei den Varianten 1A und 1B sind dagegen aufgrund ihres Abstandes zu schützenswerten Immissionsorten der Marktgemeinde Nassenfels Lärmvorsorge-maßnahmen nicht erforderlich.

Insgesamt werden die Varianten 1A und 1B unter Immissionsschutzgesichtspunkten diesem Gesichtspunkt daher besser als die Variante 1 beurteilt.

2.3.2.1.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Variante 1 verursacht größere Eingriffe in den Naturhaushalt. Insbesondere durchschneidet sie Biotop- und Waldflächen im Landschaftsschutzgebiet.

Die Varianten 1A und 1B führen im Vergleich zu geringeren Eingriffe in den Naturhaushalt. Die Waldflächen des Landschaftsschutzgebietes bleiben bei Variante 1B unangetastet, bei Variante 1A werden sie geringfügig randlich in Anspruch genommen.

Beim Naturschutz werden die Varianten 1A und 1B daher besser als die Variante 1 beurteilt.

2.3.2.1.2.4 Flächenbedarf

Die Variante 1 verläuft in einem Zug, ohne Unterbrechung durch einen Kreisverkehr bis zum Bauende. Dadurch werden größere Trassierungselemente in Lage und Höhe (Radien, Kuppenhalbmesser) notwendig. Der Landverbrauch ist daher höher als bei den Varianten 1A und 1B. Bei diesen beiden Trassenvarianten schwenkt aufgrund des am Geländehochpunktes angeordneten Kreisverkehrs früher als Variante 1 in die bestehende Staatsstraße ein. Dadurch verringert sich der Landverbrauch.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Flächenverbrauches schneiden die Varianten 1A und 1B besser als die Variante 1 ab.

2.3.2.1.2.5 Land- und Forstwirtschaft

Die Trasse der Variante 1 orientiert sich an den bestehenden Feldwegen und Grundstücksgrenzen. Grundstückszerschneidungen können dadurch vermieden werden.

Die Trasse der Variante 1A orientiert sich weitestgehend an Grundstücksgrenzen. Betroffene landwirtschaftliche Grundstücke werden hauptsächlich angeschnitten.

Eine Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen erfolgt in einem geringeren Maß (zwei Grundstücke).

Die Variante 1B umfährt ein Biotop im Westen. Dadurch werden höhere Zerschneidungen landwirtschaftlicher Flächen verursacht.

Unter dem Gesichtspunkt der Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen schneidet die Variante 1 am besten ab. Dahinter folgt die Variante 1A. Die Variante 1B wird hier am ungünstigsten bewertet.

2.3.2.1.2.6 Kultur- und Sachgüter

Die Variante 1 durchschneidet ein Bodendenkmal auf einer Länge von ca. 400 m. Zudem werden ein ehemaliges Abbaugelände sowie eine geschlossene Bauschutt- und Hausmülldeponie gequert.

Die Variante 1A führt im Vergleich zu geringeren Eingriffen in Bodendenkmäler. In das ehemalige Abbaugelände (Steinbruch) und die geschlossene Bauschutt- und Hausmülldeponie wird nicht eingegriffen.

Die Variante 1B quert die geschlossene Bauschutt- und Hausmülldeponie.

Unter dem Gesichtspunkt der Eingriffe in Kultur- und Sachgüter schneidet die Variante 1A am besten ab. Dahinter folgt die Variante 1B. Die Variante 1 wird hier am ungünstigsten bewertet.

2.3.2.1.2.7 Wirtschaftlichkeit, Kosten

Die Kosten der Variante 1 belaufen sich auf ca. 6,8 Mio. €.

Die Variante 1A führt zu Kosten in Höhe von ca. 5,7 Mio.€.

Die Variante 1B verursacht Kosten in Höhe von ca. 6,0 Mio.€.

Die Variante 1A schneidet bei den Kosten am besten ab. Dahinter folgt die Variante 1B. Die Variante 1 wird am ungünstigsten bewertet.

2.3.2.1.2.8 Klimaschutz

Bei Straßenaus- und Neubauvorhaben sind i. d. R. die Ziele aus den Sektoren „Industrie“ (Bauwirtschaft, Betrieb, Unterhaltung), „Verkehr“ (Verkehrsleistung / Transport), und „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ (Eingriff / Kompensation) berührt. Anhand der Sektoren werden daher im Vergleich Veränderungen bezüglich der Treibhausgasemissionen bei den Varianten 1, 1A sowie 1B quantitativ ermittelt und bewertet.

Sektor Industrie (Lebenszyklusemissionen)

Klimaschädliche Emissionen, die bei der Herstellung von Baustoffen in der Bauwirtschaft entstehen, sind dem Sektor „Industrie“ nach § 4 und Anlage 1 KSG zuzuordnen. Im Sektor Industrie werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie für die Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als sogenannte Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben. Die zu berechnenden CO₂-Äquivalente werden als Abschätzung der Lebenszyklusemissionen in Abhängigkeit der Größe des Vorhabens ermittelt. Weiterhin werden Emissionsfaktoren verwendet, die in der Methodik des BVWP zugrunde gelegt wurden. In Tabelle 1 werden die Varianten mithilfe der berechneten Werte vergleichend gegenübergestellt.

	Variante 1	Variante 1A	Variante 1B
Streckenlänge (m) (inclusive Tunnel- und Brückenabschnitte	1.665	1.930	1.935
Querschnittsbreite (RQ)	RQ 10	RQ 10	RQ 10
Gesamtfläche (m ²)	11.655	13.510	13.545
Spezifische THG-Emission (kg CO ₂ - eq/m ² /a)	4,6	4,6	4,6
Zwischensumme Strecke kg CO₂- eq/a	53.613	62.146	62.307
Aufschlag Brückenabschnitt Länge (m)	---	7,5	7,5
Querschnittsbreite (RQ)	---	RQ 10B	RQ 10B
Gesamtfläche (m ²)	---	80	80
Spezifische THG- Emission (kg CO ₂ - eq/m ² /a)	12,6	12,6	12,6
Zwischensumme Brücken kg CO₂- eq/a	---	1.008	1.008
Gesamtsumme kg CO₂-eq/a	53.613	63.154	63.315

Im Vergleich unterscheiden sich die Varianten 1 A und 1 B hier nur unwesentlich. Die Variante 1 ist hier hinsichtlich der CO₂- Äquivalente mit einem Wert der etwa 15% unter dem der beiden anderen Varianten liegt besser zu bewerten.

Sektor Verkehr

Beim Betrieb von Straßen ist der Ausstoß von Kohlenstoffdioxid (CO₂) unvermeidbar. Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren erzeugen daneben in geringen Mengen Lachgas (N₂O) und Methan (CH₄). Die Betrachtung der unterschiedlichen Gase wird bei einer Treibhausgas- Bilanzierung zusammengeführt und in CO₂-Äquivalenten (CO₂-eq) ausgedrückt.

Für die Berechnung der durch den Verkehr verursachten THG- Emissionen dient die Verkehrstechnische Untersuchung und die darin abgebildeten Veränderungen der Verkehrslast auf der neu beplanten Strecke sowie dem nachgeordneten Netz als Grundlage. Die THG- Bilanzierung erfolgt darauf aufbauend für den Planfall im Vergleich zum Bezugsfall und das daraus resultierende Delta (verkehrsbedingte Zusatzbelastung). Grundlage für die Berechnung ist die Emissionsdatenbank für den Kfz- Verkehr HBEFA 4.2 (Handbuch für Emissionsfaktoren).

Die Varianten unterscheiden sich in den Parametern Länge und Verkehrsführung nur unwesentlich. Somit ergeben sich hinsichtlich der Verkehrsbelastung der Varianten 1 A und 1 B keine entscheidungserheblichen Unterschiede. Eine Differenzierung in der Berechnung der Treibhausgas- Emissionen wird daher nicht erforderlich.

Sektor Landnutzungsänderung

Anlagebedingt hat ein Vorhaben dauerhafte Auswirkungen auf Nutzungen von Flächen und damit auf Biotopstrukturen und Böden. In der organischen Substanz im Boden und in der Vegetation (unterirdische und oberirdische Biomasse) ist CO₂ in Form von organisch gebundenem Kohlenstoff (CO_{2org}) gespeichert (Speicherfunktion). Je nach Bodenform, Vegetationstyp und Nutzung werden aus dem Bodenvegetationssystem entweder Treibhausgase emittiert oder es wird CO₂ kontinuierlich eingelagert (Senkenfunktion). Verluste von Biotopstrukturen und Böden im Bereich geplanter Bauwerke wirken sich i.d.R. negativ auf die Klimabilanz der Landnutzung aus. Gleichzeitig führen auch die landschaftspflegerischen Maßnahmen entlang der Trasse und externe Kompensationsmaßnahmen zu Veränderungen der Landnutzung, wirken sich jedoch i.d.R. positiv auf die Klimabilanz aus.

Im Trassenbereich der untersuchten Varianten befinden sich laut Übersichtsbodenkarte (ÜBK25) keine als klimarelevant einzustufende Böden wie Moorböden oder mineralische Böden mit hoch anstehendem Grundwasser.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von biomassereichen Biotopen zeigen die Varianten Unterschiede. Variante 1 hat mit der Überbauung der Ortsrandeingrünung aus Bäumen und Sträuchern am Baubeginn, der Durchquerung eines in der bayerischen Biotopkartierung gelisteten extensiven Grünlands und anschließender Waldfläche sowie der Durchschneidung des Waldbereichs „Lohholz“ am Bauende die größte Flächenbeanspruchung von natürlichen CO₂-Speichern. Bei den Varianten 1A und 1B wird der zuletzt genannte Wald nur im Randbereich, entlang der bestehenden St 2035 überbaut. Variante 1B beansprucht zusätzlich ein Gehölz auf Höhe der Galgenbreiten und einen Teilbereich des anschließenden Grünlands.

In Tabelle 2 werden die Eingriffe in Form von Flächenangaben für die jeweiligen Varianten gegenübergestellt. Eine Berechnung der Emissionen für den Sektor Landnutzungsänderung ist aufgrund der noch unzureichenden Datengrundlagen bisher generell nicht angezeigt.

Landnutzung		Variante 1	Variante 1A	Variante 1B
Böden				
mit besonderer Funktionsausprägung	ha	---	----	---
Wald	ha	0,604	0,150	0,176
davon mit besonderer Bedeutung für den Wasserschutz	ha	0,442	0,150	0,150
Gehölze				
Auch: Alleen, Baumreihen	ha	0,280	0,040	0,040
Grünland	ha	0,323	---	0,170
davon extensiv genutztes Grünland	ha	0,323	---	0,170
davon Biotop entspr. Bay. Biotopkartierung	ha	0,136	---	---
Gesamtsumme	ha	1,207	0,190	0,602

Fazit

Die Variante 1A wird unter dem Gesichtspunkt Klimaschutz am günstigsten bewertet. Es wird dabei erkannt, dass sie im Vergleich zur Variante 1 um 265 m länger ist, aber sie hat entscheidende Vorteile beim Sektor Landnutzungsänderung aufgrund der Schonung vorhandener wertvoller Biotop- und Vegetationskomplexe mit hochwertiger Funktionsausprägung

2.3.2.1.2.9 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Als Ergebnis des Gesamtvergleichs der drei westlichen Varianten halten wir die Variante 1A für die am besten vertretbare Trassenvariante.

Zwar hat die untersuchte Variante 1 Vorteile beim Belang Landwirtschaft. Sie ist aufgrund ihrer größeren Nachteile, insbesondere auch beim Immissions- und Naturschutz und der höheren Kosten, aber insgesamt als ungünstiger zu bewerten.

Die Variante 1A ist im Gesamtvergleich auch gegenüber der Variante 1B besser zu beurteilen, da mit ihrer Linienführung größtenteils vermieden werden kann, dass landwirtschaftliche Nutzflächen quer durchschnitten werden, was zu erheblichen Eingriffen in private Grundstücke und einer wesentlichen Beeinträchtigung der weiteren Bewirtschaftung führen würde. Es werden bei der Variante 1A dagegen nur zwei Grundstücke durchschnitten. Die dadurch entstehenden Restflächen werden erworben und dienen dann als naturschutzfachliche Ausgleichsflächen. Des Weiteren quert die Variante 1B eine geschlossene Bauschutt- und Hausmülldeponie. Bei einer evtl. notwendigen Sanierung sind die anfallenden Kosten nicht absehbar.

Die Auswahl der Variante 1A erweist sich insgesamt aufgrund der Vorteile bei der sicherheitstechnischen Beurteilung, des Lärmschutzes, den geringeren Eingriffen in Natur und Umwelt sowie den Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter und Klima als sachgerecht und vertretbar. Eine andere Trassenvariante drängte sich daher nicht auf.

Es wird im Übrigen auf die Unterlage 1 T, Ziff. 3.3, S. 22 f., und Ziff. 3.4, S. 24, verwiesen.

2.3.2.2 Einwände

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. wandte ein, dass das Verwerfen der „Variante Null - Ausbau auf Bestand“ zu Unrecht ausgeschieden bzw. nicht ausreichend begründet sei und viele Aspekte aus der Klimakrise in die Variantenprüfung insgesamt nicht in die Bewertung miteinbezogen worden seien. Wenn man die prognostizierte Entlastung in Relation zum Landverbrauch und zu den Kosten der Umgehungsstraße setze, falle das Ausmaß der Entlastung mager aus. Ein verkehrsgerechter Ausbau der Ortsdurchfahrt sei flächenmäßig und kostenmäßig ein geringerer Eingriff, insbesondere in Privatgrundstücke, als die Planung einer Ortsumfahrung. Gesicherte Querungsmöglichkeiten" könnten für einen Bruchteil der Kosten einer Umgehungsstraße in „luxuriösen" Unterführungen gebaut und die Dimensionierung der Gehwege von Normen und Ausbaukriterien bestimmt werden. Die neuralgischen Punkte innerorts würden auch beim Bau einer Umgehungsstraße bestehen bleiben. Ein- und Abbiegevorgänge im Bereich der Kreis- und Ortsstraßen sowie der Grundstückszufahrten behindern weiterhin den Durchgangsverkehr. Eine Verbesserung der Verkehrssicherheit, des Verkehrsflusses und der Leistungsfähigkeit könne somit nicht in ausreichendem Maße erwartet werden. Lärm und Abgase spielten zudem beim zukünftigen Verkehr keine Rolle mehr.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Eingriffe in andere Belange sind wegen der Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des

Verkehrs auf der St 2035 und der eintretenden Entlastungswirkung in der Marktgemeinde Nassenfels erforderlich. Die Nullvariante - Ausbau der Ortsdurchfahrt - entspricht nicht den Zielen der Landesentwicklungs- und Regionalpläne, die für die Marktgemeinde Nassenfels eine Ortsumgehung vorsehen. Zudem würde ein verkehrsgerechter Ausbau der Ortsdurchfahrt zu einem nicht vertretbaren Eingriff in das Ortsbild und die vorhandene Bausubstanz führen. Der Eingriff in Privatgrundstücke bei einem Ausbau der Ortsdurchfahrt ist verhältnismäßig größer einzuschätzen als beim Bau der Ortsumfahrung. Letzterer erfolgt möglichst entlang bestehender Wege- und Siedlungsstrukturen, um die Eingriffe in die Natur, hier geprägt durch landwirtschaftlichen Nutzflächen, so gering wie möglich zu halten. Auch kann durch den Ausbau der Ortsdurchfahrt eine Verkehrsentslastung innerhalb der Ortslagen nicht erreicht werden.

Der Bayerische Bauernverband kritisierte die Streckenführung der Variante 1A. Durch diese Variante werde den landwirtschaftlichen Betrieben weit mehr Fläche entzogen, als notwendig wäre. Zudem würden zwei landwirtschaftliche Betriebe so massiv durch das Vorhaben betroffen, dass eine Existenzgefährdung gegeben sein könne. Die Variante widerspreche somit den Vorgaben der GAK. Gleichzeitig müsse im nördlichen Bereich aus landwirtschaftlicher Sicht unabdingbar die ehemalige Deponiefläche genutzt werden. Es sei nicht erklärbar, weshalb hier die Kosten gescheut würden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Es wird nicht verkannt, dass die Variante 1A hinsichtlich ihrer Eingriffe in landwirtschaftliche Belange schlechter als die Variante 1 abschneidet, da durch ein Heranrücken der Trasse an die Bebauung „Am Lärchenweg“ und Weiterführung entlang des bestehenden Feld- und Waldweges „Alte Straße“ mit anschließendem Eingriff in die geschlossene Bauschutt- und Hausmülldeponie der Marktgemeinde Nassenfels und Durchschneidung eines wertvollen Biotopes sowie eines Bodendenkmals der Verbrauch an Ackerflächen tatsächlich reduziert werden könnte. In der Gesamtabwägung ist aber die Wahl der Trasse 1A nicht zu beanstanden, weil die Variante 1 größere eindeutige Nachteile bei den anderen Belangen wie Umweltverträglichkeit, Kultur- und Sachgüter sowie Wirtschaftlichkeit aufweist. Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe sind hier nicht erkennbar. Auch ist der Vorhabensträger nicht zur Erkundung und Sanierung der ehemaligen gemeindeeigenen Hausmülldeponien verpflichtet. Die Vermeidung von weiteren unabsehbaren Kosten ist daher ebenfalls nicht zu beanstanden.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientieren sich hierbei an verschiedenen Richtlinien für die Anlage von Straßen. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich zu begrenzen. Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG enthält einen Planungsgrundsatz, der sich als objektiv-rechtliches Gebot an die für die Planungsentscheidung zuständige Stelle wendet, der allerdings in der Abwägung überwunden werden kann. Der Bau der Ortsumgehung Nassenfels im Zuge der St 2035 entspricht dem Gebot des Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG.

Über den Streckenzug Neuburg a. d. Donau - B 13 (Eichstätt) wird die Marktgemeinde Nassenfels regional mit den Mittelzentren Neuburg a. d. Donau und Eichstätt verbunden. Die St 2035 wird demnach in die Straßenkategorie LS III eingestuft und gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) der Entwurfsklasse (EKL) 3 zugeordnet. Auch im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrsnachfrage entspricht sie einer EKL 3. Elemente der Linienführung Die Trassierung in Lage und Höhe entspricht den Vorgaben der RAL für die EKL 3. Die St 2035 ist, wie im Bestand, als einbahnig zweistreifiger Querschnitt geplant. Nach RAL ist hierfür ein Regelquerschnitt RQ 11 mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 8,00 m vorgesehen. Aufgrund der geringen erwarteten Verkehrs- und Schwerverkehrsstärke erhält die Umfahrung den Regelquerschnitt RQ 10 mit 7,00 m befestigter Fahrbahnbreite. Die Ortsumfahrung Nassenfels im Zuge der St 2035 wird durch zwei plangleiche Knotenpunkte mit dem bestehenden Verkehrswegenetz verbunden. Die Kreisverkehrsanlage Süd erhält einen Außendurchmesser von 45 m und eine Fahrbahnbreite von 7,00 m und die Kreisverkehrsanlage Nord einen Außendurchmesser von 40 m und eine Fahrbahnbreite von 7,00 m. Die Dimensionierung erfolgte auf Grundlage der RAL.

Der Planung liegen damit folgende Zwangspunkte, die zu berücksichtigen waren, zu Grunde:

- Anschluss an best. St 2035, Bau-Km 0+000
- Pumpstation (Trinkwasser), Bau-Km 0+230
- Vorhandene Bebauung „Lärchenweg“, Bau-Km 0+250 bis Bau-km0+600
- Unterführung des öFW „Holzweg“, Bau-Km 0+850
- Bauschutt / Hausmülldeponie, Bau-Km 0+860
- Abstand zu Einzelhof - Viehbetrieb, Bau-Km 0+900
- Biotop, Bau-Km 1+000
- Bodendenkmal, Bau-Km 1+300 bis 1+500
- Landschaftsschutzgebiet, Bau-Km 1+500 bis Bau-km 1+700
- Anschluss an best. St 2035, Bau-Km1+930

Die Trassierung der St 2035 im Höhenplan wurde gemäß den Empfehlungen der RAL entwickelt. Aufgrund der notwendigen geländeangepassten Trassierung ergeben sich große Längsneigungen, die aber innerhalb der Grenzwerte nach RAL liegen. Auf ausreichende Querneigungen wurde geachtet.

Alle Elemente sind so aufeinander abgestimmt, dass keine Unstetigkeiten in Höhe und Lage auftreten und die angestrebte Streckenqualität erreicht wird. Die erforderlichen Haltesichtweiten sind auf der gesamten Strecke eingehalten.

Auf die Unterlage 1 T wird hiermit verwiesen.

Einwände:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege forderte im Anhörungsverfahren, den Planungsraum im Bereich von Bau-km 1+700 zu überarbeiten, damit verhindert werde, dass die geplanten Versickermulde diesen Abschnitt der Römerstraße (Inv.Nr. D-1-7133-0019) mit den straßenbegleitenden Gräben zerstören. Durch eine Verlegung der Sickergruben könne dies abgewendet werden.

Zum Schutz der Inv.Nr. D-1-7133-0019 hat der Vorhabensträger infolge der 1. Tektur vom 24.10.2025 vorgesehen, dass das anfallende Oberflächenwasser direkt in den Straßengraben bei Bau-km 1+760 abgeleitet und dort versickert wird. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt kann auf die Versickermulde verzichtet werden und die Entwässerung in diesem Bereich wie im Bestand erfolgen. Bei der Trassenfindung wurde im Übrigen versucht, die Eingriffe in Bodendenkmäler so gering wie möglich zu halten. Trotzdem waren verschiedene Zwangspunkte wie ein

Abrücken der Kreisverkehrsanlage gegenüber der bestehenden Einmündung nach Westen erforderlich. Sonst wäre das östliche Bodendenkmal Inv.Nr. D-1-7133-0145 und eine Pumpstation (Trinkwasser) betroffen gewesen und die „Alte Straße“ kann so zur Erschließung der anschließenden Grundstücke erhalten bleiben. Die gewählte Trasse befindet sich insbesondere im Bereich Bau-km 0+000 bis 0+200 auf ca. 2,0 m in Dammlage, um den Eingriff in das Bodendenkmal Inv.Nr. D-1-7133-0153 zu minimieren. Der Vorhabensträger hat zugesagt, auf die geplante Bauumfahrung eventuell zu verzichten.

Im Übrigen sind im Zuge des Oberbodenabtrags archäologische Vorerkundungen hinsichtlich Bodendenkmäler im Trassenbereich geplant. Die zeitliche Einordnung wird mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt. Die Einzelheiten hinsichtlich Umfang, Abwicklung und Kostentragung für archäologische Sicherungsmaßnahmen werden entsprechend der „Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung“ des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) in einer zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzuschließenden Vereinbarung geregelt. Auf die Nebenbestimmungen unter A.3.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Es wurde eingewandt, dass durch das Bauvorhaben das Naherholungsgebiet im Westen des Ortes entfalle. Es werde in den letzten Jahren vermehrt benutzt (z. B. für Sonntagsspaziergänge von Einwohnern auch aus Zell a. d. Speck, der Speckmühle und aus dem Ort Nassenfels). Einen gravierenden Eingriff in das Naherholungsgebiet im Westen von Nassenfeld können wir nicht erkennen. Die Verbindung zwischen Nassenfels und dem Naherholungsgebiet im Westen ist durch die Planung des Vorhabensträgers weiterhin gegeben. Östlich der Umfahrung erfolgt sie über den öffentlichen Feld- und Waldweg „Alte Straße“, in Verbindung mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg „Holzweg“. Künftig unterquert der „Holzweg“ auf Höhe des Rinderhofes die Ortsumfahrung mit einem neu zu erstellenden Bauwerk. Westlich der Ortsumfahrung Nassenfels wird von der Kreisverkehrsanlage bis zum „Holzweg“, zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke, ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt.

2.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Auch bei dem

bestandsorientierten Ausbau wurde darauf geachtet, dass durch die Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

2.3.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist der Ausbau der St 2093 hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Das dort enthaltene Optimierungsgebot steht der Planung des bestandsorientierten Ausbaus auch insoweit nicht entgegen, als im Bereich der Trasse keine Wohngebiete neuen Immissionen ausgesetzt werden.

2.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Maßnahme an der St 2093 entspricht auch bei der Prüfung den Anforderungen der zweiten Stufe, in der die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen ist.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

2.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Der Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose aus dem Verkehrsgutachten der pbconsult vom 29.09.22 zu Grunde zu legen. In der Verkehrsprognose wird auf der künftigen Ortsumfahrung von einer Verkehrsmenge von 4.400 Kfz/24h, davon 7 % Schwerverkehr, im Jahr 2035 ausgegangen. Sie beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Der Lärmschutz ist dabei nicht auf Spitzenbelastungen, sondern auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung auszulegen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf Grundlage der Anlage 1 zur Verkehrslärmschutzverordnung gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen.

2.3.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 i. V m. der 16. BImSchV zu behandeln.

Im Ergebnis der Berechnungen ist festzustellen, dass gemäß den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-19) ergibt sich für keinen Betroffenen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen nach der 16. BImSchV. Daher sind auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Lärmvorsorgemaßnahmen bei keinem der zu untersuchenden Anwesen erfüllt. Der Vorhabensträger hat aber trotzdem in den Bereichen, in denen die Ortsumfahrung Nassenfels an Wohnbebauung angrenzt, die Errichtung eines Walles mit heckenartiger Bepflanzung zum Schutz der Anwohner der Straße vorgesehen.

Es wird im Übrigen auf die Unterlage 1 T und 17 verwiesen.

2.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind gemäß RLuS bei Verkehrsbelastungen unter 5.000 Kfz/24 h mit üblichen Verkehrsanteilen und normalen Wetterlagen auch im straßennahen Bereich keine kritischen Kfz-bedingten Schadstoffbelastungen zu erwarten. Für die Ortsumfahrung St 2035 wird dieser DTV im Prognosejahr 2030 bei Weitem nicht erreicht.

2.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage können wegen des dargestellten öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens nach BBodSchG (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) zugelassen werden.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit bis zu 4.400 Kfz/24h, davon 7 % Schwerverkehr, belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich. Aus den in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerten kann man den Schluss ziehen, dass eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

2.3.4.4 Einwände

Es wurde von Verfahrensbeteiligten kritisiert, dass das Bauvorhaben zu einer nicht gerechtfertigten Belastung des Siedlungsbereiches führe. Zudem wurden weitere Lärmschutzmaßnahmen wie weitere seitliche Ablagerungen von Aushubmaterial entlang der „Alten Straße“ am der nordwestlichen Ortsrand oder Flüsterasphalt gefordert. Die Prognose der Immissionswerte ist, um die Ortsdurchfahrten Adelschlag und Möckenlohe, sowie um das Wohngebiet im Nordwesten von Nassenfels mit Blick auf die Ortsumfahrung, zu ergänzen.

Durch die Planung des Vorhabensträgers und unter Einhaltung der unter A.3.8.1 und A.3.8.2 in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen wird die Einhaltung der Grenzwerte aus der 16. BImSchV sichergestellt. Auf Grundlage der aktuellen Verkehrszählungen sowie der darauf aufbauenden Prognoseberechnungen im Verkehrsgutachten vom 29.09.2022 der PB Consult GmbH wurde für den Siedlungsbereich West an insgesamt 26 Immissionsorten eine Lärmberechnung erstellt. Die Verordnung gilt für Schallemissionen, die durch den Bau oder die wesentliche Änderung der zu ändernden Straße (siehe Planfeststellungsumgriff) ausgehen. Sie gilt folglich nicht für die Fortsetzung eines Verkehrsweges, auch dann nicht, wenn die Pegelerhöhungen unmittelbare Folge des Neubaus oder Ausbaues eines Verkehrsweges sind. Für die Berechnung der Schallimmissionen wurden die festgelegten Straßendeckschichtkorrekturwerte für Asphaltbetone \leq AC 11 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3 angesetzt. Der sog. „Flüsterasphalt“ kommt nicht zur Anwendung. Die von der Ortsumfahrung Nassenfels ausgehende Lärmbelastung liegt ausweislich der Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung weit unter den Grenzwerten von 59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) nachts nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV. Daher sind weitere Lärmschutzmaßnahmen wie eine Verschiebung der Trasse nach Westen, die Verlängerung des Erdwalls in nördliche Richtung aus Gründen des Lärmschutzes nicht notwendig. Auch wären hierfür zusätzliche Flächeninanspruchnahmen erforderlich. Eine weitere Verschiebung der Trasse nach Westen ist gegenüber den Eigentümern der landwirtschaftlichen Flächen nicht zu rechtfertigen. Außerdem besteht auch keine Notwendigkeit, da die gesetzlichen Grenzwerte bei allen Gebäuden eingehalten werden.

Die Auswirkungen von Fahrzeuflärm werden nach den aktuell gültigen Vorschriften und Richtlinien durch schalltechnische Berechnungen basierend auf dem prognostizierten Verkehrsaufkommen des Verkehrsgutachtens und bisher unabhängig von der Antriebsart ermittelt. Die Zunahme alternativer Antriebsarten sowie automatisierter/autonomer Fahrsystemen, wie eingewandt wurde, hätte folglich keinen mindernden Effekt. Ergänzend anzumerken ist, dass bereits ab

Fahrzeuggeschwindigkeiten von 30 km/h die Abrollgeräusche der Reifen die maßgebliche Quelle der Schallemissionen darstellen. Nur bei langsamerer Fahrt und beim Anfahren sind die Motorgeräusche die bestimmende Lärmquelle. Demnach wirken sich alternative Antriebsarten nur unmerklich auf die Schallemissionen aus.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch in den §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 19.1 T und 19.2 T beschrieben. Das Bauvorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 19.1 T beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Vom Vorhaben ist weder ein Schutzgebiet nach der FFH-RL noch ein festgesetztes Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) betroffen.

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Naturpark Altmühltal. Das Schuttertal und die Waldflächen des Lochholzes sind als Landschaftsschutzgebiet (Schutzzone im Naturpark Altmühltal) ausgewiesen. Darüber hinaus sind im Planungsgebiet selbst sowie im näheren Umfeld keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG/BayNatSchG vorhanden. Die amtliche Biotopkartierung weist für das nähere Trassenumfeld nur das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 7133-70.7 „Halbtrockenrasen nördlich von Nassenfels“ auf.

Von diesem Beschluss zum Bau der St 2035 Ortsumfahrung Nassenfels ist auch die nach der Naturparkverordnung erforderliche Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 von der Konzentrationswirkung erfasst, da das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der eingereichten Planunterlage sowie der getroffenen Nebenbestimmungen keine der in § 6 Abs. 1 der Naturparkverordnung genannten Wirkungen hervorruft.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope (Unterlagen 19.1 T und 19.2 T) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG (vgl. C.4.3.5.3.4 dieses Beschlusses) bzw. des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Bauvorhaben eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG, § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung unter C.3.3 dieses Beschlusses. Die Ausnahme ist ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

Auf die Unterlagen 19.1 T und 19.2 T wird hiermit verwiesen.

2.3.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Das Artenschutzrecht steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

2.3.5.1.2.1 Rechtsgrundlagen

Verbotstatbestände und geschützte Arten

Das Bundesrecht regelt die - hier allein zu betrachtenden - artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 BNatSchG. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL) Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahme/Ausnahme

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote, sofern in Anhang IV a) der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach Maßgabe von § 45 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG:

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

Wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, werden ebenfalls keine Verbotstatbestände verwirklicht (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b) der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die § 45 Abs. 5 Sätze 2 bis 3 BNatSchG entsprechend (§ 45 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 45 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

2.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ enthält Aussagen über die Projektwirkungen auf die im Planungsraum nachgewiesenen besonders bzw. streng geschützten Arten. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbots-tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt sein könnten, ermittelt und dargestellt. Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlage 19.3), die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015 Az. IIZ7-4022.2-001/05, eingeführten „Hinweise zur

Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Wir erachten die faunistischen Untersuchungen des Vorhabensträgers für ausreichend, um darauf unsere artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07).

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG eingreifen. Von der Prüfung werden solche Arten ausgeschieden, die durch das Bauvorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Bauvorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihrer Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan und der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (Unterlagen 19.1 T und 19.3) enthalten sind. Für diejenigen geschützten Arten, bei denen von der Verletzung von Verboten tatsächlich oder mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne einer „worst-case-Annahme“ ausgegangen werden müsste, wäre zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Wie noch gezeigt wird, ist die Erteilung einer Ausnahme im vorliegenden Verfahren aber entbehrlich.

2.3.5.1.2.3 Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus.

Insbesondere werden folgende Vorkehrungen durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten, insbesondere zur Senkung der Zerschneidungs- und Trenneffekte und zur Senkung des Kollisionsrisikos sowie zur Vermeidung baubedingter Tötungen, zu vermeiden und zu vermindern:

- Maßnahme 1 V: Durchführung der Fällarbeiten und der Baufeldräumung außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September), d. h. im Zeitraum Oktober bis Ende Februar.
- Maßnahme 2 V: Fachgerechte Rodung von potentiellen Fledermaushöhlenbäumen: Vorsichtige Entfernung der abgestorbenen Äste und der Stammabschnitte mit Höhlungen und Spalten zu Herbstanfang (z. B. Ende September bis Mitte Oktober) mit anschließender mehrtägiger Lagerung auf dem Boden vor Ort, um ggf. darin befindlichen Tieren die Chance zu geben, ihr Versteck zu verlassen. Alternativ können größere Hohlräume mit Einwegverschlüssen versehen werden, die das Entweichen der Tiere erlaubt, aber eine Besiedlung bis zur Entfernung der Bäume verhindert.
- Maßnahme 3 V: Anbringen von seitlichen 3 m hohen Schutzwänden als Fledermaus-Überflughilfen am Bauwerk BW 01 „Brücke im Zuge der St 2035 über einen öffentlichen Feld- und Waldweg“. Die Überflughilfen müssen mindestens bis an die Oberkante der südseitigen Wegböschung und auf der Nordseite über den Grünstreifen mit der wegbegleitenden Gehölzpflanzung hinausreichen. Die Schutzwände werden jeweils um 10 m verlängert.
- Maßnahme 4 V: Baumpflanzungen entlang dem Fahrbahnrand nur mit einem Abstand von mindestens 5 m, besser 10 m (je nach Flächenverfügbarkeit). Im Bereich Bauwerk BW 01 „Brücke im Zuge der St 2035 über einen öffentlichen Feld- und Waldweg“ erfolgt im Zusammenhang mit der Maßnahme 3 V eine Abnahme der Wachstumshöhe der gepflanzten Gehölze zur Vermeidung von Kollisionskonflikten mit Fledermäusen von beiden Seiten her zur Unterführung des Holzweges, um die Fledermäuse zur Reduzierung ihrer Flughöhe zu bewegen.

- Maßnahme 5 V: Sicherung ökologisch wertvoller Biotopbestände in Trassennähe mit ortsfestem Schutzzaun (Bauzaun) während der Bauzeit. Aufstellen in Abstimmung mit und regelmäßige Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung.
- Maßnahme 6 V: Wiederherstellung angerissener Gehölzränder durch Unterpflanzung.

Auf die Unterlagen 19.1 T und 9.3 T wird hiermit verwiesen.

2.3.5.1.2.4 Ergebnis

Insgesamt ergibt die sich, dass für keine der relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)) sowie europäische Vogelarten (Wiesenschafstelze (*Motacilla Lava*), Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)) gem. Art. 1 der V-RL unter Einbeziehung der vorgesehenen und festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind CEF-Maßnahmen bzw. vorgezogene funktions-erhaltende Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen. Eine artenschutz-rechtliche Ausnahmeprüfung § 44 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Gemäß den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 37 Vogelarten, davon 27 weit verbreitete und 10 prüfungsrelevante Arten nachgewiesen. Davon nutzten mehrere das Plangebiet als Nahrungsrevier. Ihre Brutstätten liegen, ausgenommen die gegenüber dem Straßenverkehr störungsunempfindlichen Arten Goldammer und Feldsperling, außerhalb des Wirkraumes. Vorkommen von Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn konnten nicht nachgewiesen werden. In großer Anzahl wurden Mehl- und Rauchschnäbel registriert, die unter anderem im offenen Stall des Rinderhofes am Holzweg (Bau-km 0+900) brüten. Da diese beiden Arten ein sehr großes Areal bejagen, ist der mit dem Vorhaben verbundene Verlust an Nahrungshabitaten nicht populationsrelevant, zumal die Ackerflächen nur ein geringes Potenzial hinsichtlich

der Nahrungsverfügbarkeit aufweisen. Mit der Realisierung der geplanten Umgehungsstraße ist keine erhebliche Zunahme des Tötungsrisikos verbunden, da es sich nur um eine Verlagerung des Verkehrs handelt.

Bei den akustischen Erfassungen von Fledermäusen im Jahr 2020 entlang der geplanten Trasse wurde ein Vorkommen von sieben Fledermausarten und der Artengruppen Bartfledermäuse und Langohren nachgewiesen. Die Nachweise zeigen, dass sich an den Häusern des Siedlungsumfelds Quartiere befinden. Es ist anzunehmen, dass die Tiere an Vegetationskanten in Trassennähe jagen und somit einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt sein können. Weiterhin gibt es erhöhte Aktivität im Umfeld des Kreuzungspunktes der zukünftigen Trasse mit dem vom östlich gelegenen Viehbetrieb in Richtung Kapelle am Wald verlaufendem Wirtschaftsweg. Auch hier werden Maßnahmen zur Verminderung des Kollisionsrisikos notwendig. Vom geplanten Straßenbau ist nur eine relativ geringe Anzahl von Bäumen betroffen, davon nur vier mit Quartierpotenzial. Bei der endoskopischen Untersuchung konnten keine Individuen bzw. Rückstände nachgewiesen werden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hinweisen. Die Höhlungen sind von der Ausprägung her bestenfalls als Tagesversteck für einzelne Fledermausindividuen geeignet (vgl. Unterlage 19.4 Bericht Fledermauserfassung). Bei den betreffenden Bäumen sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Bei den Begehungen 2017 wurden keine Zauneidechsen (*Lacerta agilis*), auch nicht im Bereich des Biotops 7133-70.7, festgestellt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen der Art. Im gesamten Bereich sind keine potentiellen Fortpflanzungshabitate für Zauneidechsen vorhanden. Ebenso wurden im Rahmen der Begehungen 2017 keine naturschutzfachlich bedeutsamen bzw. zu berücksichtigenden Tagfalterarten festgestellt (vgl. Unterlage 19.5 Faunabericht Begehungen 2017).

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden somit durch das Bauvorhaben weder für Arten des Anhangs IV der FFH-RL noch für Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz-Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erfüllt. Die Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, hat die naturschutzfachlichen Unterlagen und Gutachten überprüft und die Ergebnisse bestätigt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Auf die fachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Unterlage 19.3 wird verwiesen.

2.3.5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.2.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

2.3.5.2.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses

Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlagen 19.1 T und 9.3 T) verwiesen.

2.3.5.2.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Bei der Baumaßnahme erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt. Wie in den Unterlagen 19.1 T und 19.2 T dargestellt ist, werden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes von dem Bauvorhaben beeinträchtigt. Der Bau der Ortsumfahrung Nassenfeld im Zuge der St 2035 führt vorrangig Der Bau der Ortsumfahrung von Nassenfels führt durch die Flächeninanspruchnahme und die optische Zerschneidungswirkung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Folgende landschaftsbildprägende Strukturen gehen verloren bzw. müssen versetzt werden:

- landschaftsbildprägende Baumreihen und Wiesenstreifen entlang der Neuburger Straße und weiter entlang der Kreisstraße EI 5 nach Zell an der Speck, teilweise mit altem Obstbaumbestand
- Feldkreuz mit zwei Linden am Knotenpunkt EI 5 nach Zell an der Speck/St 2035/ Neuburger Straße,
- Zerschneidung der offenen, weiten Ackerlandschaft im Nordwesten von Nassenfels
- landschaftsbildprägendes, den Feldweg ‚Alte Straße‘ begleitendes Feldgehölz und weitere Einzelgehölze.

In den Unterlagen 19.1 T, 19.2 T und 9.3 T, auf die hiermit verwiesen wird, sind die Eingriffe durch die geplante Baumaßnahme für die jeweils betroffenen Arten- und Biotopbestände und landschaftlichen Gegebenheiten näher dargestellt.

2.3.5.2.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend in den Unterlagen 1 T und 19.2 T dargestellt. Die durch das geplante Bauvorhaben verursachten Überbauungen und mittelbaren Beeinträchtigungen betreffen im Wesentlichen den Verlust von Straßennebenflächen (Grünflächen und Gehölzflächen) und landwirtschaftlichen Nutzflächen infolge Versiegelung und Überbauung, den bau- und anlagebedingten Verlust von Lebensraumflächen. Hinzu kommen temporäre Störungen von Arten durch den Baubetrieb u. a. Flächeninanspruchnahmen, Lärm oder Erschütterungen und anlagebedingte Veränderungen des Landschaftsbildes durch Verlust von Gehölzflächen, Fahrbahnverbreiterungen und Errichten zusätzlicher Lärmschutzwände.

Insgesamt ergibt sich gemäß der BayKompV ein Kompensationsbedarf von insgesamt 104.253 Wertpunkten für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Es wird insofern auf die detaillierte Darstellung in den Unterlagen 19.1 T und 9.3 T verwiesen.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung. Ersatz hingegen ist die möglichst ähnliche, in jedem Fall aber gleichwertige Kompensation. Diese erfolgt grundsätzlich im durch den Eingriff betroffenen Raum.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde ein naturschutzfachliches Kompensationskonzept mit einem Kompensationsumfang von insgesamt 104.261 Wertpunkten erarbeitet, um die durch den Bau der Ortsumfahrung Nassenfels notwendigen und unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren. Dem Grundsatz eines flächensparenden Kompensationskonzepts folgend dienen die als Ersatz für beanspruchte Waldfläche nach BayWaldG festgelegten Flächen gleichzeitig als naturschutzrechtlicher Ausgleich.

Zur Kompensation der ermittelten Eingriffe sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen mit einem Kompensationsumfang von 25.745 Wertpunkten auf der Fl. Nr. 1012, Gemarkung Möckenlohe, Teilfläche mit ca. 4.055 m² (Ausgleichsfläche A 1) vorgesehen:

- Maßnahme 1.1 A: Hier erfolgt die Ansaat einer Salbei-Glatthafer-Wiese (G212) mit gebietseigenem Saatgut, Herkunftsregion Nr.14 Fränkische Alb). Zusätzlich erfolgt eine Bepflanzung mit Einzelbäumen (gebietseigene Gehölze, Herkunftsregion Nr. 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb) unter Beibehaltung des offenen Wiesencharakters.
- Maßnahme 1.2 A: Hier erfolgt die Entwicklung eines dem Waldrand vorgelagerten mäßig artenreichen Saumes (Breite ca. 3 m) frischer bis mäßig trockener Standorte (K122) mit gebietseigenem Saatgut, Herkunftsregion Nr.14 Fränkische Alb).
- Maßnahme 1.3 A: Hier wird ein Waldmantel frischer bis trockener Standorte (W12) durch Aufforstung eines mehrstufigen Waldrandes mit einer Breite von 7 - 10 Metern angelegt und neben Eiche und Vogelkirsche im Süden Elsbeere und Mehlbeere eingebracht. Zudem wird Totholz aus im Zuge der Baumaßnahme gerodeten Baumbeständen eingebracht.

- Maßnahme 1.4 A: Es erfolgt eine Wiederherstellung des gewachsenen Bodens und seiner physikalischen Eigenschaften. Es wird eine Aufforstung mit Baumarten des Waldmeister-Buchenwaldes bzw. deren Vorwaldgesellschaften mit ca. 80 % Buche und 20 % Pionierbaumarten (Birke) bei einem Pflanzverband von 1 x 1,5 m.
- Entwicklungsziel Buchenwälder basenreicher Standorte (L243) mit Baumarten des Waldmeister-Buchenwaldes (gebietseigene Gehölze, Herkunftsregion Nr. 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb) durchgeführt. Zudem wird Totholz aus im Zuge der Baumaßnahme gerodeten Baumbeständen eingebracht.

Der restliche Kompensationsbedarf von 78.516 Wertpunkten wird aus dem Ökokonto des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt westlich von Treuchtlingen aus der Fl. Nr. 552, Gemarkung Auernheim, auf einer Teilfläche (ca. 0,8724 ha) erbracht. Derzeit wird das Grundstück als Intensivgrünland genutzt. Folgende Maßnahmen werden dabei ergriffen:

- Maßnahme 2 A: Es wird hier artenreiches Extensivgrünlandes (G214) bzw. von Streuobst im Komplex mit artenreichem Grünland (B441) entwickelt. Die Fläche wird durch Verzicht auf Düngung und 3-maliger Mahd inklusive Mähgutabfuhr in den ersten drei Jahren ausgehagert.

Hinsichtlich der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird auf die detaillierte Darstellung in den Unterlagen 19.1 T und 9.1 T, 9.2 T und 9.3 T verwiesen.

Zudem dienen zur Einbindung des Straßenkörpers die folgenden Gestaltungsmaßnahmen als Ausgleich für die nicht quantifizierbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

- 1 G: Ansaat standortgerechter Gras-Kraut-Säume auf Böschungen und Mulden im gesamten Trassenbereich (mit Oberbodenandeckung)
- 2 G: Entwicklung von artenreichen Gras-Kraut-Säumen auf Einschnittsböschungen und in Becken (ohne Oberbodenandeckung)
- 3 G: Wiederherstellen bzw. Neuanlage von Gehölzflächen
- 4 G: Straßenbegleitende Einzelbaumpflanzung
- 5 G: Entwicklung von extensivem Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte
- 6 G: Wiedererrichtung von im Trassenbereich befindlichen Feldkreuzen

Dadurch kann die optische Beeinträchtigung der Landschaft vermieden oder verringert werden.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für

die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die agrarstrukturellen Belange wurden bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG berücksichtigt. Die geplanten Maßnahmen 2 A (8.724 m²) sowie 1.1 A (2.200 m²) sind nicht mit einer Nutzungsaufgabe aktuell landwirtschaftlich genutzter Flächen verbunden. Zum Teil findet aber eine Nutzungsänderung von Acker zu Grünland statt. Der überwiegende Teil der Kompensationsmaßnahmen (2 A) kommt auf Böden mit geringer bis geringster Ertragsfähigkeit zu liegen. Bei den Maßnahmenflächen 1.1 A bis 1.4. A handelt es sich um unwirtschaftliche Restflächen im Bereich des nördlichen Knotenpunktes.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.3 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Das Naturschutzrecht steht daher der Baumaßnahme nicht entgegen.

Einwände:

Es wurde eingewandt, dass eine große Menge Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) sowohl in den Gärten der Anwohner sowie im Außenbereich der Grundstücke vorkommen würden. Dies bliebe in der Planung unberücksichtigt.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden hinsichtlich der Zauneidechse nicht ausgelöst. Der Bereich, in dem die Trasse zum Liegen kommt, wurde im Jahr 2017 hinsichtlich Zauneidechsen in fünf Begehungen untersucht. Es konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen festgestellt werden. Weiterhin konnten auch keine möglichen Fortpflanzungslebensräume der Art im Untersuchungsbereich lokalisiert werden. Eine Beeinträchtigung der Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde, hat die naturschutzfachlichen Unterlagen und Gutachten überprüft und die Ergebnisse bestätigt. Auf die fachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Unterlage 19.3 wird verwiesen.

Der Forderung auf Bepflanzung der geplanten Seitendeponie mit standorttypischen Bäumen und Sträuchern gebietseigener Herkunft wird der Vorhabensträger entsprechen.

2.3.6 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in geringem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Für das Straßenbauvorhaben werden einschließlich Ausgleichsflächen rund 4,40 ha Ackerfläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zum Bauvorhaben ergibt. Die Trassierung der St 2035 neu erfolgt möglichst entlang bestehenden Wege- und Siedlungsstrukturen, um die Eingriffe in die Natur, hier geprägt durch landwirtschaftlichen Nutzflächen, so gering wie möglich zu halten.

Bei den vom Bauvorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben besteht keine Existenzgefährdung. Dazu wurde vom Vorhabensträger eine Einzelfallprüfung über eine mögliche Existenzgefährdung bei den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

2.3.7 Wald

Durch das Bauvorhaben werden 0,097 ha Waldfläche dauerhaft beansprucht.

Die für die Rodungsmaßnahmen an den betroffenen Waldflächen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird von diesem Planfeststellungsbeschluss nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG ersetzt.

Wir können das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinngemäßer Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit des Bauvorhabens unter C.3.2 dieses Beschlusses.

Als Ersatz für die durch die Maßnahme beanspruchte Waldfläche von 0,12 ha wird eine waldbauliche Maßnahme im Umfang von insgesamt 0,169 ha vorgesehen. Die waldbauliche Ersatzaufforstung wird kombiniert mit naturschutzrechtlichem Ausgleich auf den oben beschriebenen Maßnahmenflächen 1.3 A und 1.4 A durchgeführt. Der Eingriff wird damit ausgeglichen (vgl. Unterlage 1 T, Tab. 30, 19.1 T, Ziff. 7, Tabelle 10). Die geplanten Maßnahmen zur Neubegründung von Wald

werden im Zuge der Bauausführungsplanung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen abgestimmt.

Die vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg dargestellten Unklarheiten hinsichtlich der tatsächlichen Rodungsfläche sind obsolet geworden. Der Vorhabensträger hat auf die bisher vorgesehenen Versickerbecken auf den Fl. Nrn. 1010/0 und 1010/2, Gemarkung Möckenlohe, verzichtet. Der Bereich wird für die Baumaßnahme infolge der 1. Tektur vom 24.10.2025 nicht mehr beansprucht. Eine Erweiterung der bisher geplanten Erstaufforstungsfläche ist daher nicht notwendig. Auch die genannten Biotop- und Nutzungstypen wurden auf Hinweis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg in den Planunterlagen infolge der 1. Tektur vom 24.10.2025.2025 entsprechend geändert. Die Hinweise zur Fl. Nr. 319/0, Gemarkung Nassenfels, und der geplanten Maßnahme 4 G werden bei der landschaftspflegerischen Bauausführungsplanung ebenfalls berücksichtigt.

2.3.8 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Im näheren Umfeld des Bauvorhabens sind nach der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege mehrere Bodendenkmäler berührt (Schreiben vom 06.07.2021). Durch die Verlegung der Versickerungsmulde weg vom obertätig vorhandenen Abschnitt der Römerstraße (Bodendenkmal Inv.Nr. D-1-7133-0019) in Richtung Norden und die geplante Bauausführung entlang des Straßenkörpers bei Bau-km 1+750 bis Bau-km 1+930 wird der Empfehlung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durch die 1. Tektur vom 24.10.2025 entsprochen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter A.3.7 dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.3.7 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor

Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

2.3.9 Klimaschutzbelang

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen des Klimaschutzes in Einklang.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. wandte hierzu ein, dass sich die Unterlagen nicht mit der Klimaverträglichkeit des Vorhabens befassen würden. Hierbei seien das Bundesklimaschutzgesetz und das bayerische Klimaschutzgesetz zu beachten. Dabei geht es nicht nur darum festzustellen, welche Belastung ein Vorhaben für das Klima bringen wird, sondern wie die Belastung verkleinert werden könne bis zur Aufgabe eines Projekts/Vorhabens. Es fehle die erforderliche Ermittlung und Bewertung der durch das Straßenbauvorhaben verursachten Auswirkungen auf das globale Klima durch Angabe der vom Bau und vom Betrieb der Straße ausgehenden Treibhausgasemissionen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Vorhabensträger hat als staatliche Behörde die Verwirklichung der Minderungsziele des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) im Rahmen seiner hoheitlichen Planungstätigkeit gemäß Art. 2 Abs. 3 S. 2 BayKlimaG zu unterstützen. Dies gilt auch für die Planfeststellungsbehörde im

Rahmen Ihrer Entscheidung. Minderungsziel des BayKlimaG ist es gemäß Art. 2 Abs. 1 BayKlimaG, das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % zu senken, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990. Es soll damit auf unter 5 Tonnen pro Einwohner und Jahr sinken. Spätestens bis zum Jahr 2050 soll Bayern gemäß Art. 2 Abs. 2 BayKlimaG klimaneutral sein. „Unterstützen“ bedeutet, dass unbeschadet der in Art. 3 Abs. 1 BayKlimaG verankerten Vorbildfunktion der staatlichen Stellen, die Belange des Klimaschutzes im Rahmen des geltenden Rechts in allen hoheitlichen Entscheidungsprozessen der staatlichen Behörden zu verankern sind. Insbesondere dann, wenn das geltende Recht der zuständigen Behörde einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum für die Entscheidung einräumt, soll das Erreichen der Minderungsziele als abwägungserheblicher Belang einfließen (Bayerischer Landtag Drs. 18/7898, S. 10). In der Gesetzesbegründung des Bayerischen Landtags zum BayKlimaG wird eine Parallele zu § 2 Abs. 2 BNatSchG gezogen: „Eine vergleichbare, bewährte Vorschrift findet sich in § 2 Abs. 2 BNatSchG.“ „Unterstützen“ wird dort über das Vermeiden von Beeinträchtigungen hinaus als Forderung nach einem aktiven Beitrag zur Zielerreichung verstanden. Da eine nicht mit dem Naturschutz betraute Stelle keine eigene Naturschutzkompetenz aufzubauen hat, ist die Unterstützung dort in erster Linie auf aktive Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörden gerichtet. Dies muss auch bei der Anwendung des BayKlimaG gelten. Für eine ordnungsgemäße Unterstützung ist daher die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz sowie klimarelevante Faktoren zu ermitteln und es ist zu prüfen, ob die Entscheidung die Verwirklichung der Minderungsziele fördert. Die so ermittelten Gesichtspunkte sind in die Abwägung einzustellen. Bei Straßenaus- und Neubauvorhaben sind i. d. R. die Ziele aus den Sektoren „Industrie“ (Bauwirtschaft, Betrieb, Unterhaltung), „Verkehr“ (Verkehrsleistung/ Transport), und „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ (Eingriff/Kompensation) berührt.

Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf das globale Klima stellen sich unter der Berücksichtigung dieser Faktoren wie folgt dar:

Sektor Industrie

Auf der Ebene der Vorhabenzulassung ebenfalls sogenannte Lebenszykluskosten mit den in der Methodik des Bundesverkehrswegeplans zugrunde gelegten Emissionsfaktoren ermittelt. In die Berechnung werden die konkreten Flächengrößen der versiegelten Flächen abzüglich der Entsiegelungsflächen eingestellt. Brückenabschnitte werden mit einem Aufschlag versehen.

	Neuver- siegelung brutto (m²)	Ent- siegelung (m²)	Gesamt- fläche netto (m²)	Spezifische THG- Emissionen (kg/m²/a)	kg CO₂- eq/a
Neu- und Ausbau der St 2035 (RQ 10) inclusive Umbau von Knotenpunkten, Anschluss und Neubau von begleitendem Wegenetz sowie eines Brückenabschnittes	26.075	4.882	21.193	4,6	97.488
Aufschlag Brückenabschnitt	---	---	360	12,6	4.536
Gesamtsumme kg CO₂-eq/a					102.024

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass durch die geplante Straßenbaumaßnahme im Sektor Industrie zu einer vorhabenbedingten Zusatzbelastung von 102.024 kg CO₂-eq/a Treibhausgasemissionen kommt

Sektor Verkehr

Für die Genehmigungstrasse liegt eine verkehrstechnische Untersuchung vor. Anhand der dort ermittelten Verkehrszahlen wurde für das gesamte vom Vorhaben betroffene Verkehrsnetz eine Berechnung der THG- Emissionen durch ein Fachbüro durchgeführt (Möhler + Partner Ingenieure AG, 2023, Anlage 1). In der durchgeführten Untersuchung wurden die durch den Verkehr erzeugten Treibhausgas- Emissionen sowohl für den Prognose- Nullfall (keine Ortsumfahrung) als auch für den Prognose- Planfall (Realisierung der Ortsumfahrung) ermittelt und gemäß Klimaschutzgesetz beurteilt.

Es wurden alle Straßen berücksichtigt, die nach Umsetzung des Vorhabens zu Verkehrsmehrungen bzw. -abnahmen von >100 Kfz/d führen. Somit wurden die Treibhausgasemissionen, die auf Straßenverkehrswegen mit einer Gesamtlänge von 64,1 km (Prognose- Nullfall) und 65,3 km (Prognose- Planfall) entstehen, berücksichtigt.

Die Emissionen aus CO₂, CH₄ und N₂O wurden zusammengefasst unter Berücksichtigung des GWP- Wertes (Global Warming Potential) in CO₂-Äquivalente (CO₂-eq) bezeichnet. Die Berechnung kommt zu folgendem Ergebnis:

Prognose- Fall	Streckenlänge (km)	CO₂-eq (to/a)
Prognose- Nullfall	64,1	24.668
Prognose- Planfall	65,3	24.594
Vorhabensbedingte Be- bzw. Entlastung		- 74

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass durch die geplante Straßenbaumaßnahme im Sektor Verkehr weniger Treibhausgase emittiert werden als im Prognose- Nullfall (ohne Umfahrung). Dies liegt vor allem an den gemäß dem Verkehrsgutachten ermittelten geringeren Verkehrszahlen im Prognose- Planfall

- im Bereich der St 2214 zwischen Neuburg a. d. Donau und Ingolstadt,
- entlang der Römerstraße, Wolkertshofener Straße, Eitensheimer Straße, Buxheimerstraße und Gaimersheimer Straße zwischen Nassenfels und Eitensheim
- und entlang der B 13 zwischen dem Kreuzungsbereich B 13/St 2214 im Süden und dem Kreuzungsbereich B 13/EI 8 im Norden.

Aus den in der verkehrstechnischen Untersuchung ermittelten Verlagerungen des Verkehrs ist abzuleiten, dass mehr direkte Routen gefahren werden und dadurch insgesamt weniger gefahrene Kilometer anfallen. In Folge werden auch weniger Treibhausgase emittiert. Somit kann im Sektor Verkehr gemäß den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes eine Minderung der Treibhausgase durch den Betrieb der Ortsumfahrung Nassenfels erreicht werden.

Sektor Landnutzungsänderung

Verluste von Biotopstrukturen und Böden im Bereich geplanter Bauwerke wirken sich i. d. R. negativ auf die Klimabilanz der Landnutzung aus. Die Landnutzungsänderungen, insbesondere das Eingreifen in klimaschutzrelevante Biotopstrukturen wurden auf ein Minimum reduziert.

Im Trassenbereich befinden sich laut Übersichtsbodenkarte (ÜBK25) keine als klimarelevant einzustufende Böden wie Moorböden oder mineralische Böden mit hoch anstehendem Grundwasser. Im Gegensatz zu den Sektoren Industrie und Verkehr gibt es derzeit für die Emissionsberechnung der Landnutzungsänderung nicht ausreichend belastbare Datengrundlagen. Um eine grobe Abschätzung über

die Tendenz der Auswirkungen zu erhalten, werden in nachfolgender Tabelle die Eingriffe in Böden und Biotopstrukturen mit hinsichtlich des Klimaschutzes relevanter Funktion dargestellt und den Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt, welche eine positive Wirkung auf die Klimabilanz des Vorhabens nach sich ziehen. Als Grundlage für die Ermittlung der Flächengrößen diene die im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans erstellte Unterlage 9.3 T Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich.

In der Gesamtschau ergibt sich bei den Sektoren Industrie und Verkehr eine vorhabenbedingte Zusatzbelastung von 28.024 kg CO_{2-eq/a} Treibhausgasemissionen. Die Bilanzierung der Inanspruchnahme und der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen beim Sektor Landnutzungsänderung ergibt unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen eine nahezu flächengleiche Gegenüberstellung, aus der sich keine Zusatzbelastung durch das geplante Bauvorhaben ableiten lässt. Nach Betrachtung aller klimarelevanten Faktoren auf Basis des heutigen Wissensstandes sind nachteilige Auswirkungen auf das globale Klima in Form von Emissionen von CO₂-Äquivalenten mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

2.3.10 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A.3.1 und A.3.9 bis A.3.11 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.11 Wasserrechtliche Erlaubnisse

2.3.11.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Im Bereich der Baumaßnahme besteht kein festgesetztes Wasserschutzgebiet. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet im Süden der Marktgemeinde Nassenfels.

Bezüglich der Lage am Gewässer ist anhand der eingereichten Unterlagen festzustellen, dass unter Berücksichtigung der genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, eine Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden kann.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange bestehen.

2.3.11.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Gewässer notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen. Das gesammelte Niederschlagswasser soll im Entwässerungsabschnitt 1 über belebten Oberboden in das Grundwasser versickert werden. Im Entwässerungsabschnitt 2 ist aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit des Untergrundes zusätzlich vorgesehen, das gesammelte Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt über eine Rohrleitung in die Schutter einzuleiten. Eine ausführliche Darstellung des entwässerungstechnischen Maßnahmenkonzepts ist in der Unterlage 1 T, Ziff. 4.12, und den Unterlagen 5 / 1 T, 5 / 2 T, 6 / 1 T u, 6 / 2 T und 18 / 1 T dargestellt.

Die vorgenannten Entwässerungsmaßnahmen sind als Einleitungen in ein gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A.4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die Gestattung kann gemäß § 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden, da für die Entwässerung der Straßenanlagen ein öffentliches Interesse besteht. Bei Beachtung der unter A.4.3 angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden ebenfalls erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung in die Schutter nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands, Potenzials und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers der Schutter ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Mit der beantragten Einleitung sind voraussichtlich auch keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon ist die Einleitung im Hinblick auf den gesamten Grundwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist durch die Einleitung daher nicht zu erwarten.

Für die Erteilung der gehobenen Erlaubnisse hat das Landratsamt Eichstätt sein Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erteilt, nachdem das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt als amtlicher Sachverständiger die Entwässerung fachlich überprüft und für sachgerecht befunden hatte.

Einwände

Es wurde eingewandt, dass die Untersuchung zur Ableitung des Oberflächenwassers in der Planung nur erwähnt sei. Es bestehe kein Konzept einer Oberflächenwasserableitung und Speicherung bei Starkregen. In Zukunft sei mit erhöhtem Aufkommen von plötzlich einsetzendem Niederschlag von hoher Intensität in relativ kurzer Zeit zu rechnen. Diese großen Regenmengen würden aufgrund der verursachten großflächigen Oberflächenversiegelung künftig die Speckmühle besonders belasten.

Zudem müssten weitere Maßnahmen zu Regelung einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung, insbesondere zur Versickerung in einem früheren Hohlweg (Fl. Nr. 319/1, Gemarkung Nassenfels) und die Anlage weiterer Versickerungsmulden, erfolgen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange bestehen. Die vom Vorhabensträger vorgesehenen Maßnahmen zur Oberflächenwasserentwässerung erfolgen nach dem Stand der Technik und sind ausreichend. Insbesondere wird das anfallende Oberflächen-

wasser der Wegeunterführung (Fl. Nr. 319/1, Gemarkung Nassenfels) dem Entwässerungssystem der Ortsumfahrung Nassenfels zugeführt und zum Regenrückhaltebecken abgeleitet. Eine Versickerung ist daher nicht erforderlich. Es wird dazu auf die Unterlage 18.1 T verwiesen.

2.3.12 Kommunale Belange

2.3.12.1 Markt Nassenfels

Der Markt Nassenfels forderte, dass die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich Lärmschutz (seitliche Ablagerungen von Aushubmaterial) unbedingt zu beachten und umzusetzen seien. Insbesondere sei auch zu prüfen, ob diese seitlichen Ablagerungen entlang der „Alten Straße“ am der nordwestlichen Ortsrand etwa auf Höhe Bau-km 0+600 noch ein Stück in Richtung Norden verlängert werden könnten, um an der Stelle den Anwohnern noch etwas mehr Lärmschutz zu bieten. Durch die Planung des Vorhabensträgers und unter Einhaltung der unter A.3.8.1 und A.3.8.2 in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen wird die Einhaltung der Grenzwerte aus der 16. BImSchV sichergestellt. Daher ist eine Verlängerung des Erdwalls in nördliche Richtung aus Gründen des Lärmschutzes nicht notwendig. Auch wären hierfür zusätzliche Flächeninanspruchnahmen erforderlich.

Hinsichtlich der geplanten Ablaufleitung ON 200 vom RRB 01 Richtung Schutter wurde seitens des Marktes Nassenfels darauf hingewiesen, dass diese im Bereich der Fl. Nr. 795/2, Gemarkung Nassenfels, (Feldweg) offensichtlich die dort vorhandene gemeindliche Abwasserdruckleitung queren werde. Dies sei bei der Bauausführung entsprechend zu beachten und es müssten Vorkehrungen getroffen werden, dass es zu keinen Beschädigungen komme bzw. der Betrieb und die Wartung der Leitung auch in Zukunft ohne Beeinträchtigung möglich sei. Der Vorhabensträger hat im Anhörungsverfahren zugesagt, dass der Hinweis bei der Bauausführungsplanung beachtet und rechtzeitig Kontakt mit der VG Nassenfels sowie den Stadtwerken Eichstätt aufgenommen wird, um die erforderlichen Änderungen an den Wasserversorgungseinrichtungen abzustimmen. Auf die Nebenbestimmungen unter A.3.1.4 und A.3.9 in diesem Beschluss wird verwiesen.

Der Markt Nassenfels regte ferner an, dass zusätzlich zu den teilweise aus Obstbäumen vorgesehenen Ersatzpflanzungen auch an anderen Stellen noch mehr Obstbäume (z.B. Apfel) anstelle anderer Gehölze berücksichtigt werden könnten, da dies ggf. langfristig auch der Bevölkerung nutzen würde. Mit der Maßnahme 4 G werden auch auf weiteren Straßennebenflächen Einzelbaumpflanzungen vorgesehen. Der Vorhabensträger hat im Anhörungsverfahren zugesagt, dass hier auch Obstbaumhochstämme verwendet werden können, soweit der Standort geeignet ist.

Der Markt Nassenfels wies auch darauf hin, dass im Bereich zwischen Bau-km 0+200 und Bau-km 0+300 geplant sei, den jetzt schon vorhandenen, eigenständigen Fuß- und Radweg über einen Fahrbahnteiler die zukünftig neue Trassenführung queren zu lassen. Dieser asphaltierte Weg werde von Bürgerinnen und Bürgern sowohl aus Nassenfels als auch aus den Ortsteilen Zell und Meilenhofen sehr gerne zu Fuß oder mit Rad genutzt, um in den Hauptort oder in einen der Ortsteile zu gelangen. Bisher verlief er direkt entlang der Staats- bzw. Kreisstraße und musste keine von diesen queren. Zukünftig werde dies jedoch anders sein, was gerade in den Herbst- und Wintermonaten, wo es bereits sehr früh dunkel werde, eine zusätzliche Gefahr darstellen würde. Der Markt Nassenfels sei der Ansicht, dass diesem Umstand durch eine entsprechende Beleuchtung des Übergangs auf einfache Weise Sorge getragen und somit mehr Sicherheit geschaffen werden könne.

Durch die Planung des Vorhabensträgers wird der Forderung auf Beleuchtung entsprochen. Für die Fußgänger- und Radfahrerquerungen im Bereich der beiden Kreisverkehrsanlagen wird eine Beleuchtung vorgesehen.

Der Markt Nassenfels bemerkte ferner, dass etwas nördlich von Abschnitt Bau-km 1+200 der Feldweg Fl. Nr. 321, Gemarkung Nassenfels, zukünftig enden und somit eine Art „Sackgasse“ entstehen würde. Es sei daher zu untersuchen, ob dieser Feldweg nicht noch bis zum nördlichen Verkehrskreisel parallel mitgeführt und ähnlich wie die Wirtschaftswege westlich dieses Verkehrskreisels an die künftige Kreisstraße zum Ort Nassenfels angebunden werden könne. Damit würde zum einen das Wegenetz wieder geschlossen, zum anderen würde dies die Grundlage für einen später vielleicht einmal denkbaren, staatsstraßenbegleitenden Radweg Eichstätt - Neuburg darstellen, weil damit die komplette Verbindung entlang des Ortes vorhanden sein würde. Ggf. könne eine solche Verbindung, wenn schon nicht jetzt in der Ausführung, aber zumindest vorausschauend beim jetzigen Grunderwerb entsprechend berücksichtigt werden.

Die Forderung wird abgelehnt. Der bestehende Feldweg Fl. Nr. 321, Gemarkung Nassenfels, dient nur zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Ein Anschluss an die Eichstätter Straße ist nicht notwendig, da der Feldweg über den bestehenden Feld- und Wald Fl. Nr. 319/2, Gemarkung Nassenfels, an die Eichstätter Straße angebunden ist.

2.3.12.2 Gemeinde Adelschlag

Die Gemeinde bezweifelte, ob das hohe Maß an Flächenversiegelung den Mehrwert für die Allgemeinheit rechtfertige. Die Gemeinde befürchtete, dass der Verkehr durch die Umgehung von Nassenfels, insbesondere auch der Schwerlastverkehr zwischen

Neuburg und Eichstätt, zunehmen könne. Sie forderte eine aktuelle Verkehrszählung und eine Verkehrsprognose, auch im Hinblick auf eine evtl. spätere Umfahrungsmöglichkeit des Nadelöhrs Neuburg. Es wurden Verbesserungen für den innerörtlichen Fuß- und Radverkehr, insbesondere zur Erhöhung der Sicherheit und der Errichtung weiterer Querungsmöglichkeiten, in Adelschlag und Möckenlohe gefordert.

Der Einwand gegen die Planrechtfertigung des Bauvorhabens und die Forderung auf eine Verkehrszählung und weitere Maßnahmen werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Eingriffe in andere Belange sind wegen der Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der St 2035 und der eintretenden Entlastungswirkung in der Marktgemeinde Nassenfels erforderlich. Durch die Umfahrung von Nassenfels wird laut Verkehrsgutachten die Verkehrsbelastung signifikant verringert. Durch die Westumfahrung Nassenfels werden etwa 250 Kfz-Fahrten (10 SV- Fahrten) weg von der B 13 und hin zur St 2035 verlagert. Das Verkehrsaufkommen sinkt auf 3.000 Kfz/Tag, was einer Entlastung von 55 % gegenüber einer ausbleibenden Realisierung der Umfahrung Nassenfels im Jahr 2035 entspricht. Die zusätzliche Belastung beträgt in den entsprechenden Ortsdurchfahrten in Adelschlag und Möckenlohe laut Verkehrsgutachten der PB Consult Planungs- und Betriebsberatungsgesellschaft mbH vom 29.09.2022 zwischen 700 und 1.100 Kfz/Tag. Für das Verkehrsgutachten wurden an allen maßgebenden Stellen Querschnitts- und Knotenpunktzählungen durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet wurde entsprechend gewählt, um beispielsweise auch Verlagerungen von der B 13 hin zur St 2035 aufzeigen zu können. Die angesprochenen Verbesserungen für den innerörtlichen Verkehr in Adelschlag und Möckenlohe, wie die Errichtung von Querungsmöglichkeiten, liegen außerhalb des Planfeststellungsbereichs und sind nicht Regelungsgegenstand dieses Beschlusses.

Für den geplanten Kreisverkehr an der Gemarkungsgrenze am Lohbuck befürchtete die Gemeinde Adelschlag auftretende Probleme bei Eis und Schnee, insbesondere für den Schwerlastverkehr und den landwirtschaftlichen Verkehr.

Die Planung des Vorhabensträgers entspricht dem Stand der Technik. Die Anschlussäste an der Kreisverkehrsverkehrsanlage am Lohbuck erhalten wegen der Anfahr- und Bremsvorgänge eine maximale Längsneigung von 2,5 %. Durch den Straßenbetriebsdienst wird zudem sichergestellt, dass die Funktionsfähigkeit der Straße auch in den Wintermonaten gewährleistet ist.

Die Gemeinde Adelschlag forderte, dass die Anbindung des Wirtschaftsweges auf Fl. Nr. 1009, Gemarkung Möckenlohe, optimal erfolgen müsse, da hier der forstwirtschaftliche Abfuhrverkehr stattfindet. Die Fortführung der nördlichen Straßenentwässerung (endet jetzt bei Fl. Nr. 1009, Gemarkung Möckenlohe) müsse weiterhin gewährleistet sein.

Der Forderung wird durch die Planung des Vorhabensträgers entsprochen. Die angemessene Anbindung des Wirtschaftsweges auf Fl. Nr. 1009, Gemarkung Möckenlohe, erfolgt wie im Bestand. Das anfallende Oberflächenwasser wird - wie bisher auch - breitflächig über die belebte Bodenzone der Dammböschung versickert. Damit auch bei Starkregen eine Vernässung der angrenzenden Grundstücke vermieden wird, wird der Böschungsfuß auf 1,5 m Breite muldenförmig ausgebildet.

2.4 Private Einwendungen

2.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.4.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden aus privaten Grundstücken rund 52.460 m² Fläche dauerhaft und 3.390 m² vorübergehend benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht noch weiter verringert werden.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 5.000 - 8.000 €/Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 25.000 - 27.000 €/Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 30.000 € bis 35.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 30.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen z. B. wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privatentnahmen oder dem Verzicht auf Rücklagen und Investitionen längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichen, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis nichts zu ändern.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Schwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenzgrundlage dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine - immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG vom 14.4.2010, Az. 9 A 13/08). Derartige Fälle liegen hier nicht vor.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.04.2010, Az. 9 A 13.08).

Zur genaueren Überprüfung des Einwands der Existenzgefährdung haben wir die Einwender gebeten, uns ihre Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen oder darin einzuwilligen, die bei der Landwirtschaftsverwaltung vorliegenden Betriebsdaten nutzen zu dürfen. Die Überprüfung der Existenzfähigkeit der Betriebe bzw. der vorhabensbedingten Existenzgefährdung aufgrund der mitgeteilten oder erhobenen aktuellen Betriebsdaten erfolgte auf der Basis einer betriebswirtschaftlichen Betrachtung unter Zugrundelegung von Durchschnittssätzen aus der Agrarstatistik, die von der Landesanstalt für Landwirtschaft in Bayern (Institut für Agrarökonomie, Fachinformationen unter: <http://www.lfl.bayern.de/ilb/unternehmensfuehrung>) veröffentlicht werden. Diese Daten stellen eine geeignete Untersuchungsgrundlage dar, denn sie basieren auf umfangreichen Auswertungen zu den Betriebsergebnissen der bayerischen Testbetriebe und geben einen guten Überblick über die Struktur und die aktuellen Betriebsergebnisse der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in den verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebstypen und in den einzelnen Agrargebieten. Eine Vielzahl von Kenngrößen zu den Spezialbetrieben und zum Haushalt sind ebenfalls enthalten. Neben den aktuellen Buchführungsergebnissen findet sich auch ein Überblick über die wichtigsten Kenngrößen und deren Entwicklung in den letzten Jahren. Die Datensammlung richtet sich an Politik, Beratung, Verwaltung, Wissenschaft, Medien, Verbände und die fachlich interessierte Öffentlichkeit und hat sich seit langem bewährt. Bei einigen Betrieben wurde eine gutachtliche Einzelbewertung durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen eingeholt.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u. U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe, insbesondere die Forderung auf Entschädigung in Ersatzland, sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Der Vorhabensträger hat zudem im Anhörungsverfahren zugesichert, dass er sich im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen um den Erwerb von Tauschflächen bemühen werde, unwirtschaftliche Restflächen auf Antrag der betroffenen

Eigentümer übernehme und den Betrieben genaue Flächenangaben über die in Bewirtschaftung verbleibenden Restflächen (insbesondere auch bei Durchschneidungen großer Schläge) zeitnah zur Verfügung stellen werde.

2.4.1.2 Beantragte Entscheidungen Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Die Begründung des Anspruchs auf passiven Lärmschutz ist bereits oben bei der Abhandlung des Verkehrslärms erfolgt.

2.4.1.2.1 Umwege

Bei der Planung wurde darauf geachtet, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten und erhebliche Umwege zu vermeiden.

Aus diesem Grund wurde auch das umliegende Wegenetz neu geordnet und die Querungen größtenteils höhenfrei ausgestaltet.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder

Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege geringgehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

2.4.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

2.4.1.2.3 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich

bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

Der Vorhabensträger hat im Anhörungsverfahren aber zugesichert, dass er auf Wunsch der Grundstückseigentümer unwirtschaftliche Restflächen übernehmen werde.

2.4.1.2.4 Vorübergehende Flächeninanspruchnahmen

Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen, insbesondere zur Baustelleneinrichtung, sind durch den Vorhabensträger wieder zu rekultivieren. Wir haben den Vorhabensträger dazu unter A.3.5.11 dieses Beschlusses verpflichtet. Durch den Vorhabensträger wird damit sichergestellt, dass eine weitere ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung des Grundstücks nach Durchführung der Baumaßnahme möglich ist. Die Oberbodenarbeiten werden insbesondere bei geeigneter Witterung für Erdarbeiten ausgeführt. Eine Trockenheit der Bedingungen kann dagegen nicht sichergestellt werden. Soweit dennoch Folgeschäden verbleiben, hat eine Regelung durch den Vorhabensträger im Entschädigungsverfahren zu erfolgen.

2.4.1.2.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß Art. 40 Abs. 2 BayStrWG und Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des Art. 80 BayVwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine

Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

2.4.2 Einzelne Einwender

Wir weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen die Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Dabei wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels in denen der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Auf Nachfrage werden Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Die privaten Einwendungen wurden teilweise bereits im Rahmen der Würdigung der öffentlichen Belange mitbetrachtet. Auf diese Ausführungen wird vorab verwiesen. Im Folgenden werden noch die Einwender behandelt, zu denen darüber hinaus besondere Ausführungen erforderlich sind.

2.4.2.1 Rechtsanwälte Meidert & Kollegen

Der Einwender Nr. 2000 betreibt einen landwirtschaftlichen Ackerbaubetrieb und wandte sich gegen die geplanten Flächeninanspruchnahmen. Die geplante Maßnahme führe zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der zukünftigen Betriebsentwicklung und damit zu einer Existenzgefährdung. Auf den Grundstücken Fl. Nr. 320/1 und Fl. Nr. 320, jeweils Gemarkung Nassenfels, sei eine Erweiterung der Milchviehhaltung in etwa gleicher Größe wie bestehend, geplant. Hinzu komme ein weiterer Kälberstall, sowie die zur Bewirtschaftung erforderliche Güllegrube und eine Maschinenhalle. Der landwirtschaftliche Betrieb müsse weiter auf eine schon bebaute Fläche im Außenbereich ausgesiedelt werden, da er innerhalb der Ortslage zu beengt sei. Es handele sich um ein klassisches Aussiedlungsvorhaben, das in der nächsten Ausbaustufe auch mit einem Betriebsleiterwohnhaus ergänzt werden solle. Die entsprechenden Bauanträge seien eingereicht und stünden vor der Genehmigung. Die geplanten Vorhaben wie Güllegrube, Maschinenhalle und auch Wohnhaus lägen nunmehr im überplanten Bereich. Die Verlegung der geplanten Anlagen an eine andere Stelle des Grundstücks sei aus Gründen der Topographie der Grundstücke unmöglich. Das gesamte Aussiedlungsvorhaben, das von Anfang an auf eine Erweiterung und Vervollständigung der Aussiedlung ausgerichtet war, werde damit wesentlich beeinträchtigt und in seiner betriebswirtschaftlichen Effizienz

schwer geschädigt. Mit der Maßnahme sei ein erheblicher Flächenverlust verbunden. Dieser könne nicht an anderer Stelle kompensiert werden. Um nicht die Rentabilität des Betriebes zu gefährden, werde daher die Bereitstellung von Ersatzflächen im unmittelbaren Hofanschluss zwingend erforderlich. Die Stallkapazität sei an die vorhandene Flächenausstattung angepasst. Eine Reduzierung der Fläche führe zwangsläufig dazu, dass die Stallanlage nicht mehr vollständig ausgenutzt und damit betriebswirtschaftlich mitunter nicht mehr kostendeckend betrieben werden könne. Es wurde daher gefordert, dass die Trasse in westliche Richtung verlagert werde. Dort befinde sich eine Umlandfläche (Fl. Nr. 325, Gemarkung Nassenfels) in öffentlichem Eigentum die - bevor in die privaten Flächen eingegriffen werde - für die Maßnahme nutzbar gemacht werden müsse. Da das Straßenbauvorhaben eine baurechtlich grundsätzlich mögliche Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs verhindere bzw. erheblich verteuere, werde eine Existenzgefährdung geltend gemacht.

Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden aus der Fl. Nr. 338, Gemarkung Nassenfels, dauerhaft 1.590 m² und vorübergehend 540 m², aus der Fl. Nr. 320, Gemarkung Nassenfels dauerhaft 6.630 m² und vorübergehend 1.400 m² und aus der Fl. Nr. 330, Gemarkung Nassenfels, dauerhaft 400 m² und vorübergehend 340 m² beansprucht. Zudem werden auch Pachtflächen des Betriebes in Anspruch genommen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse ist in diesem Bereich nicht möglich. Insbesondere wird eine Verschiebung der Trasse in westlicher Richtung aus den unter C.2.3.2 dieses Beschlusses dargestellten naturschutzfachlichen und wirtschaftlichen Gründen abgelehnt. Auf der Fl. Nr. 325, Gemarkung Nassenfels, befinden sich ein geschütztes Biotop sowie eine aufgelassene Bauschutt-/Hausmülldeponie der Marktgemeinde Nassenfels. Die Kosten für eine notwendige Sanierung der Deponie sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

Der Vorhabensträger hat zur Frage, ob vorhabensbedingt die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders gefährdet wird, ein Gutachten durch einen öffentlich anerkannten landwirtschaftlichen Sachverständigen erstellen lassen. Der Betrieb des Einwenders ist ein Haupterwerbsbetrieb. Der Einwender bewirtschaftet insgesamt rd. 89,28 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Inanspruchnahme erfolgt sowohl auf Eigentumsflächen (ca. 0,8620 ha) als auch auf Pachtflächen (ca. 0,6055 ha). Insgesamt werden ca. 1,47 ha Ackerfläche entzogen und stehen somit langfristig nicht mehr zur landwirtschaftlichen Nutzung zur

Verfügung. Der Flächenentzug entspricht damit rd. 1,3 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs. Der für das Bauvorhaben erforderliche Flächenverlust macht damit weniger als der Entzug von 5 % der betrieblichen Flächen aus, die nach der Rechtsprechung in der Regel von einem gesunden landwirtschaftlichen Betrieb verkräftet werden können. Ferner ist auch anhand einer betriebswirtschaftlichen Beurteilung laut Gutachten festzustellen, dass der Betrieb aufgrund der guten wirtschaftlichen Ausgangslage im Ist-Zustand durch die Inanspruchnahme infolge des Bauvorhabens zwar wirtschaftlich beeinträchtigt, aber nicht in seiner Existenz gefährdet wird.

An dieser Beurteilung ändern auch die geltend gemachten Eingriffe in die Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebs auf der schon bebauten (Teil-) Aussiedlerhofstelle nichts. Der Einwander hat beim Landratsamt Eichstätt einen Antrag auf Baugenehmigung gestellt. Darüber wurde bisher noch nicht entschieden. Gemäß Art. 27b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG dürfen nämlich ab Beginn der Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren auf den vom Plan betroffenen Flächen keine das Straßenbauvorhaben wesentlich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden. Zudem gelten nach Art. 27 BayStrWG auch die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an. Diese gesetzlichen Beschränkungen sind für die Bauaufsichtsbehörden im Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich bindend. Das Landratsamt Eichstätt ist deshalb erstmal gehindert, das Vorhaben des Einwenders in der bisher geplanten Form zu genehmigen bzw. zu einer positiven Beurteilung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu gelangen, sofern der dazu anzuhörende Straßenbaulastträger - wie hier - seine Zustimmung noch nicht erteilt hat.

Die geplanten baulichen Erweiterungen (z. B. Milchviehstall sowie Kälberstall, Güllegrube, Maschinenhalle) werden durch das Bauvorhaben aber nicht unmöglich gemacht. Diese liegen zwar nicht innerhalb der Anbauverbotszone des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG, aber nach Auskunft des Vorhabensträgers in der Anbaubeschränkungszone nach Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG. Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG obliegt die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme von Anbauverboten dem Landratsamt Eichstätt, Untere Bauaufsichtsbehörde. Sie wird im Baugenehmigungsverfahren im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Ingolstadt als Straßenbaubehörde getroffen. Das erforderliche Einvernehmen der Straßenbaubehörde im Baugenehmigungsverfahren darf nur verweigert oder von Auflagen abhängig gemacht werden, soweit dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung erforderlich

ist. Eine Verkehrsgefährdung i. S. d. Vorschrift kommt dann in Betracht, wenn durch den Anbau an die Straße eine Steigerung der bestehenden Gefahrensituation verbunden ist. Geschützt ist der normale Verkehrsablauf, ohne dass die Wahrscheinlichkeit von Verkehrsunfällen bestehen muss (vgl. BayVGH, Beschluss vom 01.10.2019, Az. 1 ZB 17.650). Für eine spätere weitere Bebauung der Aussiedlerhofstelle oder für eine Änderung bzw. Erweiterung der vorhandenen Gebäude wird man ferner davon ausgehen müssen, dass - nachdem die Straße an die Hofstelle heranrückt und nicht umgekehrt - eine zur Erteilung des Einvernehmens nach Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG geeignete Lage gegeben ist. Der Vorhabensträger hat dazu im Erörterungstermin ausgesagt, dass die Anbaubeschränkungszone gem. Art. 24 BayStrWG entlang der künftigen St 2035 neu einem zukünftigen Bauvorhaben des Einwenders vorbehaltlich näherer Prüfung vss. nicht entgegenstehen dürfte. Die Güllegrube und die Maschinenhalle liegen zwar im überplanten Bereich, können aber grundsätzlich auch an anderer Stelle errichtet werden. Es wird dabei nicht verkannt, dass sich aber die Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebs verschlechtern und die Hofstellenerweiterung in der geplanten Form nicht umgesetzt werden kann bzw. erhöhte Aufwendungen für die weitere Bebaubarkeit des Grundstückes für den Einwender aufgrund der Topographie der Fläche entstehen können. Dieses Interesse geht der Planrechtfertigung des Bauvorhabens aber nicht vor. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass sogenannte privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) wie etwa landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich erst dann zuzulassen sind, wenn sogenannte öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Zu den öffentlichen Belangen gehören der Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und demzufolge auch Straßenbauvorhaben, die eine Nutzungsbeeinträchtigung betroffener Grundstücke rechtfertigen können.

Für die Planfeststellungsbehörde besteht zwar gemäß Art. 27b Abs. 5 BayStrWG die Möglichkeit, im Einzelfall Ausnahmen von einer bestehenden Veränderungssperre zuzulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahme von der Veränderungssperre kann aber erst nach Abschluss der Prüfung durch das Staatliche Bauamt Ingolstadt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durch einen separaten Verwaltungsakt getroffen werden. Diese Vorgehensweise ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt und mit dem Gebot der Konfliktbewältigung sowie dem Rechtsschutzinteresse des Einwenders vereinbar. Die Frage des Bestehens einer gesetzlichen Veränderungssperre gemäß Art. 27b Abs. 1 BayStrWG bzw. der Erteilung einer Ausnahme von selbiger lässt grundsätzlich die Zulässigkeit der planfestzustellenden Straßenbau-

maßnahme unberührt. In der Sache ist das Straßenbauvorhaben nicht als solches unmittelbar betroffen - insbesondere nicht hinsichtlich seiner Dimensionierung oder der Linienführung - sondern Prüfungsgegenstand ist vielmehr die Frage, ob das Bauvorhaben des Einwenders mit der Sicherung der Straßenplanung im Sinne des Art. 27b BayStrWG in Einklang gebracht werden kann. Einzelheiten der genauen technischen Bauausführung werden aber grds. nicht im Detail innerhalb der Planfeststellung geregelt und können deshalb auch nachträglich noch geändert werden. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass dem Einwender keine Nachteile dadurch entstehen, dass die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre außerhalb des Planfeststellungsverfahrens getroffen wird. Sollte also tatsächlich noch eine bautechnische Lösung gefunden werden, so steht der vorliegende Beschluss deren Umsetzung nicht entgegen. Aber auch für den gegenteiligen Fall, dass an der Veränderungssperre festgehalten werden muss, führt die gewählte Vorgehensweise zu keiner Beschneidung der Rechtsschutzmöglichkeiten des Einwenders. Bei einer Versagung der Ausnahme müsste der Einwender in jedem Fall im Wege der Verpflichtungsklage auf positive Entscheidung über seinen Antrag klagen, unabhängig davon, ob die ablehnende Entscheidung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses oder durch separaten Verwaltungsakt ergeht. Denn eine bloße Anfechtung des Planfeststellungsbeschlusses würde in keinem Fall genügen, um die begehrte Rechtsfolge - Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit des privaten Bauvorhabens - herbeizuführen.

Der Einwender bemängelte auch, dass die Bewirtschaftung der umliegenden Flächen erheblich beeinträchtigt und infrage gestellt werde. Aufgrund der vorgegebenen Erzeugungsaufgaben sei zukünftig eine Weidehaltung zwingend erforderlich. Dafür sei allein die Fläche auf den Fl. Nrn. 320 und 320/1, Gemarkung Nassenfels, nicht ausreichend. Vielmehr müsse auch Fl. Nr. 338, Gemarkung Nassenfels, die ebenfalls planungsbetroffen sei, sowie weitere Pachtflächen im Anschluss daran beweidet werden. Der dazu notwendige Viehtrieb könne nicht über die geplante Straße erfolgen. Die nutzbaren Weideflächen seien damit von der Hofstelle abgeschnitten. Es sei zweifelhaft, ob die geplante Unterführung (Bauwerk 01) für den Viehtrieb genutzt werden könne. Zumindest bedürfe der Umtrieb auf die anderen Weideflächen zukünftig einen weitaus höheren Aufwand. Durch das Bauvorhaben werde auch der Zugang zu den weiteren Weideflächen auf Fl. Nr. 330, Gemarkung Nassenfels, sowie weitere im Anschluss befindliche Eigentumsflächen unmöglich gemacht. Hier sei zwingend eine weitere geeignete Unterführung erforderlich. Aufgrund der vorgegebenen Erzeugungsaufgaben ist eine Weidehaltung zukünftig zwingend erforderlich. Dafür ist allein die Fläche auf den Fl. Nrn. 320 und

320/1, Gemarkung Nassenfels, nicht ausreichend. Vielmehr müsse auch die betroffene Fl. Nr. 338, Gemarkung Nassenfels, sowie weitere Pachtflächen im Anschluss daran beweidet werden.

Die Einwände und die Forderung auf eine weitere Unterführung werden abgelehnt. Durch die Planung des Vorhabensträger in der Fassung der 1. Tektur vom 24.10.2025 wird weiterhin eine angemessene Erschließung der benachbarten Grundstücke gewährleistet. Die umliegenden Flächen können durch eine Unterführung (Breite 6,5 m; Höhe 4,5 m) der Trasse der St 2035 Ortsumfahrung Nassenfels weiterhin problemlos angefahren werden. Die Unterführung kann für den geplanten Viehtrieb genutzt werden. Zur Erschließung der Fl. Nr. 320, Gemarkung Nassenfels, wird zudem westlich der St 2035 neu ein Viehtrieb für den Rinderhof Fl. Nr. 320/1, Gemarkung Nassenfels, angelegt, um eine Freilandhaltung zu ermöglichen (vgl. Unterlage 11 T, BW-Verz. lfd. Nr. 1.30).

Die Fl. Nr. 330, Gemarkung Nassenfels, ist durch die Anbindung der Unterführung an bestehende Feldwege weiterhin erreichbar.

Fragen der Entschädigung können im Übrigen nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Der Vorhabensträger hat im Anhörungsverfahren aber angeboten, sich um die Bereitstellung um Ersatzland zu bemühen. Auch konkrete Erschwernisse beim Bau oder der Situierung betrieblicher Erweiterungsmaßnahmen sind im Einzelnen im nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu bewerten (vgl. Art. 10, 11 BayEG). Auf die Ausführungen unter C.2.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.4.2.2 Einwender Nr. 1000, Nr. 1004

Der Einwender betreibt einen landwirtschaftlichen Ackerbaubetrieb und wandte sich gegen die geplanten Flächeninanspruchnahmen. Die benötigten Grundstücke würden die mit wichtigsten Flächen darstellen, weil hier eine hervorragende Bodenqualität vorhanden sei, welche sich im Ertrag widerspiegeln würde. Durch die vorliegende Trassierung würden von den Ackergrundstücken Fl. Nrn. 429, 341 und 448, jeweils Gemarkung Nassenfels, ca. 1,78 ha, damit 7,8 % der Ackerfläche entzogen. Diese Flächen lägen außerdem noch in unmittelbarer Ortsnähe und damit auch zur Hofstelle. Man belaste dadurch einseitig und unverhältnismäßig aktive landwirtschaftliche Betriebe und vernichte landwirtschaftliche Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit zu Gunsten einer Wohnbebauung und der Vermeidung der Eingriffe in eine Deponie. Die geplante Ortsumfahrung sei zudem keine Erleichterung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen an, da die Erreichbarkeit erschwert werde. Auch werde die zukunftsfähige Ausrichtung des landwirtschaftlichen Betriebs

für nachfolgende Generationen durch den Verlust negativ beeinflusst. Es wurde daher gefordert, bei der ursprünglich geplanten Trasse Variante 1 zu bleiben, da sie entlang des Feldweges „Alte Strasse“ führe und damit den Acker Fl. Nr. 448, Gemarkung Nassenfels, nur am Rand anschneide und die Fl. Nr. 341, Gemarkung Nassenfels, ebenfalls nur minimal tangieren würde. Es werde außerdem Ersatzland gefordert.

Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden aus der Fl. Nr. 429, Gemarkung Nassenfels, dauerhaft 175 m² und 650 m² vorübergehend, aus der Fl. Nr. 448, Gemarkung Nassenfels, dauerhaft 11.800 m² und 2.050 m² vorübergehend und aus der Fl. Nr. 341, Gemarkung Nassenfels, dauerhaft 5.830 m² und 1.560 m² vorübergehend beansprucht. Auf die Inanspruchnahme dieser Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Eine Änderung der Trasse ist in diesem Bereich nicht möglich. Insbesondere wurde die Variante 1 aus den unter C.2.3.2 dargestellten Gründen (z. B. Durchschneidung eines Biotopes, von Waldflächen (LSG) und von Bodendenkmälern) abgelehnt. Bei der gewählten Variante 1A bleibt die „Alte Straße“ zur Erschließung der anliegenden Feldgrundstücke östlich der Ortsumfahrung erhalten und kostenintensive Lärmschutzmaßnahmen für die Bebauung „Am Lärchenweg“ eine Verlegung der Pumpstation der TWL Nassenfels sind nicht notwendig. Die Trasse schwenkt im Anschluss der Wohnbebauung in östliche Richtung ab. Ein Eingriff in die aufgelassenen Bauschutt-/Hausmülldeponie der Marktgemeinde Nassenfels sowie die Überbauung und Zerstörung eines Biotopes wird dadurch vermieden. Die Kosten für eine notwendige Sanierung der Deponie sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

Die Einwände wegen der weiteren Erschließung der Flächen werden abgelehnt. Durch die Planung des Vorhabensträger wird weiterhin eine angemessene Erschließung der benachbarten Grundstücke gewährleistet. Westlich der St 2035 neu wird ein begleitender öffentlicher Feld- und Waldweg zur Erschließung der angrenzenden Flurstücke angelegt. Die angrenzenden Flurstücke östlich der Umfahrung sind weiterhin über den vorhandenen Wirtschaftsweg „Alte Straße“ zu erreichen.

Fragen der Entschädigung können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Der Vorhabensträger hat im Anhörungsverfahren aber angeboten, sich um die Bereitstellung um Ersatzland zu bemühen. Auf die Ausführungen unter C.2.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.4.2.3 Einwender Nr. 1005

Der Einwender betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb und wandte sich gegen die geplanten Flächeninanspruchnahmen. Die Flächenabtretung von ca. 1.560 m² sei nicht nachvollziehbar. Es sei unverständlich, warum für die neue Straße (gleiche Breite wie vorher) zusätzlich noch 5 - 6 m Platz benötigt würden, da auch für die geplante Entwässerung bereits ein Graben vorhanden sei. Zudem werde durch die Baumaßnahme auch ein Teil der Römerstraße (Bodendenkmal) tangiert. Der Einwender forderte ferner, dass die Zufahrt zu seinem Waldgrundstücken Fl. Nrn. 1010 und 1010/2, jeweils Gemarkung Möckenlohe, aufrechterhalten bleibe. Die östliche Zufahrt (zugleich Rückegasse) wäre laut jetziger Planung nicht mehr möglich. Die angebotene Entschädigung von 4,50 Euro pro m² sei zu gering, da z. T. wertvolle, 100-jährige Eichen und Buchen weichen und außerdem ein neuer Holzlagerplatz geschaffen werden müsste.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden infolge der 1. Tektur vom 24.10.2025 des Vorhabensträgers aus der Fl. Nr. 1010, Gemarkung Möckenlohe, nur noch dauerhaft 675 m² und aus der Fl. Nr. 1010/2, Gemarkung Möckenlohe, dauerhaft 220 m² beansprucht.

Die St 2035 hat in diesem Bereich aktuell eine Breite von 6,0 m, die Bankette sind mit ca. 80 cm zu schmal. Die neue Straße erhält künftig gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) eine Breite von 7,0 m, die Bankette werden mit einer Breite von je 1,50 m ausgebildet. Der Abstand des Geh- und Radweges beträgt zur St 2035 im Bestand nur ca. 1,30 m. Gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) beträgt die Breite des Sicherheitstrennstreifens bei gemeinsamen Geh- und Radwegen bei Landstraßen außerorts 1,75 m. In Bayern werden 2,50 m gefordert. Der bestehende Graben muss aus den zuvor genannten Gründen in westliche Richtung verlegt werden und erhält wieder die ursprüngliche Breite von ca. 2,50 m. Ca. die Hälfte der erforderlichen Fläche wird aufgrund der ursprünglich vorgesehenen Versickermulde benötigt.

Aufgrund der Einwendung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zum Erhalt eines obertägigen Bodendenkmals hat der Vorhabensträger in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt auf die Versickermulde bei Bau-km 1+700 verzichtet und die Planung gem. der 1. Tektur vom 24.10.2025 geändert. Die

Entwässerung erfolgt in diesem Bereich weiterhin wie im Bestand, wodurch sich der Flächeninanspruchnahme reduziert.

Fragen der Entschädigung, insbesondere für die Beseitigung von Bäumen und der Verlust eines Holzlagerplatzes, können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.2.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.4.2.4 Einwender Nr. 1016

Der Einwender wandte sich neben allgemeinen Bedenken gegen das Bauvorhaben, weil seine Stromleitung von der geplanten Straßenführung der St 2035 neu betroffen werde und zudem eine Zufahrt zu seinem Grundstück in der Planung nicht berücksichtigt worden sei.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Der Vorhabensträger hat durch seine Planung eine weitere angemessene Erschließung sichergestellt. Das betroffene Grundstück ist künftig wie bisher über den öffentlichen Feld- und Waldweg auf Fl. Nr. 250, Gemarkung Nassenfels, zu erreichen. Künftig erfolgt der Anschluss des Weges an die St 2035 über die geplante Kreisverkehrsanlage im Norden. Die Stromleitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.

2.4.2.5 Einwender Nr. T1 -1023

Der Einwender betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb und wandte sich gegen die geplanten Flächeninanspruchnahme aus der Fl. Nr. 1003, Gemarkung Möckenlohe. Die geplante Anlage einer Sickersmulde/Entwässerungsgraben führe zu schwerwiegenden Nachteilen bei der Bewirtschaftung, da aufgrund des Geländeprofiles das Wasser zwangsweise seine Acker vernässen werde. Zudem lasse sich noch nicht abschätzen, ob eine Mulde noch weitere Einschränkungen, beispielsweise im Bereich des Pflanzenschutzes, mit sich bringe.

Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und auch nicht mehr weiter reduziert werden können. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung des Bauvorhabens unter C.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Aus dem Grundeigentum des Einwenders werden infolge der 1. Tektur vom 24.10.2025 des Vorhabensträgers aus der Fl. Nr. 1003, Gemarkung Möckenlohe, werden dauerhaft ca. 280 m² und vorübergehend 960 m² beansprucht. Die Inanspruchnahme ist für eine ordnungsgemäße Entwässerung des Bauvorhabens erforderlich. Derzeit wird das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn ab dem öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 329, Gemarkung Nassenfels, der gleichzeitig den Geländehochpunkt darstellt, über den Wistrich

verlaufenden Straßengraben in Richtung Geländetiefpunkt abgeleitet. Es versickert in einer dafür vorgesehenen Mulde nördlich des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl. Nr. 1007, Gemarkung Möckenlohe, welche sich auf dem Grund des Freistaates Bayern befindet. Da die Fläche im Besitz des Freistaates Bayern hierfür nicht ausreicht, wird eine zusätzliche Fläche benötigt, um eine ordnungsgemäße Versickerung sicherzustellen. Zukünftig soll das Oberflächenwasser weiterhin über Mulden und Gräben in diese Versickerungsmulde geleitet werden. Die Berechnung der Mulde hat ergeben, dass für die auftretende Abflussmenge eine Versickerungsfläche von etwa 500 m² notwendig ist. Die bestehende Mulde ist aktuell nicht ausreichend dimensioniert, um das anfallende Oberflächenwasser vollständig auf dem Grund des Freistaates Bayern versickern zu lassen. Die Dimensionierung der Mulde wurde nach dem einschlägigen, gültigen Regelwerk bemessen. Mit der geplanten Mulde wird die bestehende Situation daher nicht verschlechtert, sondern verbessert. Aus Sicht des Vorhabensträgers entstehen durch das Anlegen einer straßenbegleitenden Mulde auch keine weiteren Forderungen in Bezug auf den Pflanzenschutz, da sich das Grundstück nicht in einem Schutzbereich befindet.

Fragen der Entschädigung, insbesondere für die Beseitigung von Bäumen und der Verlust eines Holzlagerplatzes, können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Auf die Ausführungen unter C.2.4.1.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.4.2.6 Einwender Nrn. 1001, 1002, 1003, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022

Eine große Anzahl privater Einwender (haben allgemeine Einwendungen (z. B. zur Planrechtfertigung, Planungsalternativen, Aktualität der Verkehrsprognose, den Auswirkungen des Neubaus der St 2035 Ortsumfahrung Nassenfels auf die Umwelt, insbesondere Flächenverbrauch, Klimaschutz etc.) erhoben. Wir haben uns mit diesen Einwendungen bereits bei den Ausführungen zu den öffentlichen Belangen weiter oben in diesem Beschluss befasst, auf die wir hiermit verweisen.

Zudem wurden im Anhörungsverfahren auch verschiedene Forderungen zur Durchführung weiterer Maßnahmen (z. B. Schaffung von Schnellradwegen, Freilegung von Sandsteinfelsen und einer Lehmschicht/Grube, Quellwasserabführung am Beginn der „Alten Straße“, Anlage einer Aussichtsplattform, Verbreiterung von und Anlage weitere Ausfahrten) erhoben. Diese Forderungen werden zurückgewiesen. Dies ist nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, da es die nicht die Zulassung der St 2035 Ortsumfahrung Nassenfels betrifft.

2.5 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die Ortsumfahrung Nassenfels im Zuge der St 2035 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Zwingendes Recht ist eingehalten. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig. Die vorstellbaren Varianten werden ungünstiger beurteilt.

2.6 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen. Auf die Unterlage 12 wird verwiesen.

3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München
(Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München)

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Hinweis: Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind ergibt sich aus § 67 VwGO.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den oben unter A.2 aufgeführten Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ferner erfolgt ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung mitsamt dem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung in örtlichen Tageszeitungen des Gebietes, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Gegenüber denjenigen, denen individuell zugestellt wurde, gilt der Beschluss mit der unmittelbaren Zustellung als zugestellt. Nach der öffentlichen Auslegung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern angefordert werden.

München, 19.03.2026
Regierung von Oberbayern

gez.

Deindl
Ltd. Regierungsdirektor